

Stenographisches Protokoll.

65. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 19. Juli 1951.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Ansprache des Vorsitzenden Herke anlässlich seines Amtsantrittes (S. 1340).

2. Ausschüsse.

Ergänzungswahlen (S. 1372).

3. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1340);
- b) Urlaub (S. 1340).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend das Gewerbesteueränderungsgesetz 1951.
Berichterstatter: Gugg (S. 1340);
Redner: Riemer (S. 1341) und Ott (S. 1345);
kein Einspruch (S. 1346).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, womit das Gesetz über das Branntweinmonopol abgeändert und ergänzt wird.
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1346);
kein Einspruch (S. 1347).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend die Mineralölsteuernovelle 1951.
Berichterstatter: Salzer (S. 1347 und S. 1352);
Redner: Fiala (S. 1348), Tremmel (S. 1348), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1350), Eggendorfer (S. 1350) und Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1351);
kein Einspruch (S. 1352).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1951, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten.
Berichterstatter: Gugg (S. 1352);
Redner: Riemer (S. 1353) und Vögel (S. 1354);
kein Einspruch (S. 1355).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend das Tilgungsgesetz 1951.
Berichterstatter: Pfaller (S. 1355);
kein Einspruch (S. 1356).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend die Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.
Berichterstatter: Pfaller (S. 1356);
kein Einspruch (S. 1357).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend die 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.
Berichterstatterin: Muhr (S. 1357);
kein Einspruch (S. 1357).

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend Erlassung von Mindestlohntarifen.

Berichterstatter: Flöttl (S. 1357);
kein Einspruch (S. 1358).

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1951, betreffend das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 1358);
kein Einspruch (S. 1359).

- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend das Kartellgesetz.

Berichterstatter: Ott (S. 1359);
Redner: Fiala (S. 1361), Beck (S. 1361 und S. 1365) und Dr. Fleischacker (S. 1363);
kein Einspruch (S. 1366).

- k) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1951,

- a) betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949 über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren und

- β) womit der Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949 über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen außer Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter: Freund (S. 1366);

Redner: Fiala (S. 1366);

kein Einspruch (S. 1367).

- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend die Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Lugmayr (S. 1367);
kein Einspruch (S. 1368).

- m) Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend den Beitritt Österreichs zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) durch Unterzeichnung des Protokolls von Torquay vom 21. April 1951.

Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1368 und S. 1369);

Redner: Fiala (S. 1369);

kein Einspruch (S. 1369).

- n) Beschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1951,

- a) betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung und

- β) betreffend einen Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung.

Berichterstatterin: Muhr (S. 1370);

kein Einspruch (S. 1371).

- o) Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung.
Berichterstatter: Millwisch (S. 1371);
kein Einspruch (S. 1372).

Eingebracht wurde:**Anfrage der Bundesräte**

Salzer, Großbauer, Hack, Gugg, Ober u. G. an den Bundeskanzler, betreffend sowjet-russische Zugskontrolle an der Demarkationslinie (48/J-BR/51).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender Herke: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 65. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 22. Juni 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Eckert, Doktor Klemen, Klein und Hladnik.

Hoher Bundesrat! Verfassungsgemäß übernehme ich als Vertreter des Landes Kärnten für das zweite Halbjahr 1951 den Vorsitz im Bundesrat. Ich habe die Ehre, Sie in dieser Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste zu begrüßen.

Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, mein Amt stets unparteilich und nach sachlichen Gesichtspunkten gleich meinen Vorgängern zu führen. Ich bitte Sie alle, mich hierin voll und ganz zu unterstützen.

Ich bin sicher, daß ich Ihre Zustimmung besitze, wenn ich anlässlich meines Amtsantrittes meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Mädl, für seine streng objektive Verhandlungsleitung und die ausgezeichnete Geschäftsführung den herzlichsten Dank ausspreche. *(Allgemeiner Beifall.)*

Eingelangt ist ein Schreiben des oberösterreichischen Landtages, das zu verlesen ich den Herrn Schriftführer bitte.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates in Wien I., Parlamentsgebäude.

Unter Bezugnahme auf meine Mitteilung vom 5. Juni 1951, L-Zl.-828/1—H/B/Ho, beehre ich mich mitzuteilen, daß der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 10. Juli 1951 dem Herrn Bundesratsabgeordneten Ernst Grundemann über sein Ansuchen Urlaub für die Zeit vom 7. Juni bis 19. Juli 1951 erteilt hat.

Der Landesamtsdirektor:
Dr. Rußegger e. h.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Ausschußberichte in Verhandlung genommen.

Vorsitzender: Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf Grund eines mir zugegangenen Vorschlages noch den Punkt Ergänzungswahlen in die Ausschüsse auf die Tagesordnung. Ich werde diesen Punkt als letzten behandeln.

Auf Grund eines mir zugegangenen Antrages werde ich, sofern ebenfalls kein Widerspruch erhoben wird, eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung in der Weise vornehmen, daß ich die Punkte 14, 15, 16 und 7, die sich alle mit den Steuern befassen, als erste zur Verhandlung bringe. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall, daher erscheint mein Vorschlag angenommen.

Die Punkte 14, 15, 16 und 7 der Tagesordnung werden also an erster Stelle vorweg behandelt.

Die Punkte 8 und 9, die sich mit der Festsetzung der Postgebühren und den Bahntarifen beschäftigen, stehen in einem engen Zusammenhange; desgleichen die Punkte 12 und 17, die beide Abkommen über Sozialversicherung, das eine mit Deutschland, das andere mit Italien, zum Gegenstand haben. Ich schlage daher vor, die beiden zusammengehörigen Punkte jeweils unter einem zu behandeln. Die Abstimmung selbst wird natürlich getrennt durchgeführt. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint daher angenommen.

Wir werden daher die Punkte 8 und 9 in derselben Weise wie die Punkte 12 und 17 zusammen behandeln. Die Abstimmung wird jeweils getrennt erfolgen.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend das **Gewerbesteueränderungsgesetz 1951.**

Berichterstatter Gugg: Es liegt uns hier ein Bundesgesetz vor, womit Vorschriften der Gewerbesteuer abgeändert werden, das Gewerbesteueränderungsgesetz 1951.

Die Belastung der gewerblichen Wirtschaft durch die Gewerbesteuer hat in den letzten Jahren Formen angenommen, die für die Klein- und Mittelbetriebe untragbar geworden

sind. Während bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer besonders bei den unteren Einkommensstufen in der letzten Zeit eine gewisse Erleichterung eingetreten ist, wurden solche Erleichterungen bei der Gewerbesteuer nicht gewährt.

Die Steigerung des Gewerbesteueraufkommens ist darin begründet, daß erstens die Hebesätze seit 1945 gesteigert wurden und daß man zweitens bei den zum Schutze der kleineren Betriebe eingebauten Wertgrenzen der inzwischen eingetretenen Geldwertänderung noch nicht Rechnung getragen hat.

Ich möchte ferner bemerken, daß die Gewerbesteuer zu den größten Einnahmen der Gemeinden gehört. Es muß allein schon deshalb Vorsorge getroffen werden, daß bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen ein Weg gefunden wird, damit die Gemeinden für den Verlust, den sie durch dieses Gesetz erleiden, durch den Bund in irgendeiner Form entschädigt werden.

Das Gesetz enthält folgende Änderungen:

Der Berichterstatter verliest den Text des Gesetzesbeschlusses und erklärt abschließend:

Der Finanzausschuß hat sich heute mit der Vorlage befaßt und ist zu dem Entschluß gekommen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte feststellen, daß dieses Gesetz nicht nur von den Gewerbetreibenden gewünscht wurde, sondern daß auch die Vertreter der Gemeinden seit langer Zeit festgestellt haben, daß eine Reform der Gewerbesteuer notwendig ist, weil auch die Gemeinden erkannt haben, daß gewisse Entwicklungstatsachen nicht unberücksichtigt bleiben können und daß diesen Entwicklungstatsachen Rechnung getragen werden muß.

Wenn es sich aber so lange hingezogen hat, bis es gestern zu dem Beschluß des Nationalrates gekommen ist, so ist daran nicht mangelnder Wille der Interessenten schuld, sondern die Tatsache, daß die Gewerbesteuer eine Konstruktion hat, die eine Reform, die Erfüllung der Wünsche des Kleingewerbes, außerordentlich erschwert hat. Die Konstruktion der Gewerbesteuer ist so, daß jene ermäßigten Steuersätze, jene Begünstigungen, die den kleinen Verdienern, dem Kleingewerbe, in der Steuerskala eingeräumt werden, für alle, auch für die höchsten Gewerbeerträge aufrechterhalten bleiben, so daß dadurch eine Schwierigkeit gegeben war, eine Senkung der Gewerbesteuer herbeizuführen.

In der Propaganda für die Reform der Gewerbesteuer ist vielfach mit Argumenten operiert worden, die durchaus nicht den Tatsachen entsprechen und die eine Richtigstellung notwendig machen.

Von der Bundeskammer ist eine vergleichende Statistik veröffentlicht worden, in der festgestellt wurde, daß der Ertrag der Gewerbesteuer in ganz Österreich im Jahre 1946 89 Millionen Schilling ausgemacht hat und im Jahre 1950 bereits auf nahezu 800 Millionen Schilling angestiegen ist. Aus diesen beiden gegenübergestellten Zahlen wurde die Feststellung und die Behauptung abgeleitet, daß dies ein Beweis für den Steuersadismus der Gemeinden sei, die einfach nicht einsehen wollen, daß sich die Geldwertverhältnisse geändert haben, daß der Kaufwert unseres Schillings nachgelassen hat und daß diesen veränderten Tatsachen auch im Aufbau der Steuer, in den Steuersätzen, Rechnung getragen werden muß.

Ich möchte feststellen — und auch das ist in der Propaganda für diesen Initiativantrag, der ja dem gestrigen Beschluß des Nationalrates zugrunde liegt, immer wieder entstellt dargestellt worden —, daß die Gewerbesteuer keine Steuer ist, die die Produktion belastet, keine Steuer auf den Umsatz, die auf den Preis aufgeschlagen werden könnte oder dürfte, sondern eine Ertragsteuer, also eine Steuer von dem tatsächlichen Erträgnis, das ein solches Gewerbeunternehmen ausweist beziehungsweise einbekommt.

Es handelt sich also nicht darum, daß der Betrieb an sich von einer furchtbaren Steuerlast erdrückt würde, sondern eben darum, daß sich entsprechend dem tatsächlichen Erträgnis des Betriebes natürlich auch das Steuerergebnis erhöht. Wenn in den Jahren seit 1946 das Erträgnis der Gewerbesteuer von 89 Millionen auf etwa 800 Millionen im Jahre 1951 angestiegen ist, dann ist dies ein Ausdruck des im gleichen Ausmaße angestiegenen Ertrages der Gewerbeunternehmen.

Ich habe schon im Ausschuß bedauernd festgestellt, daß diese Darstellung, die einer gewissen Propaganda gedient hat und von der Wirtschaftskammer ausgegangen ist, auch in die offizielle Berichterstattung im Nationalrat und, wie heute festgestellt wurde, im Ausschuß des Bundesrates Eingang gefunden hat. Ich habe dies als ungehörig gerügt und darf mit Befriedigung feststellen, daß sich der Herr Berichterstatter in seiner Berichterstattung hier im Plenum davon freigemacht und diese Ungehörigkeit nicht begangen hat.

Wenn den Gemeinden vorgeworfen wurde, daß sie dieses höhere Erträgnis der Gewerbe-

steuer ohne Skrupel eingenommen und verbraucht haben und selbst nichts getan haben, um die Steuer zu ermäßigen, dann darf ich darauf hinweisen, daß mehrere Städte in Oberösterreich und in Kärnten seit Jahren Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer eingeführt haben oder in der letzten Zeit einzuführen versucht haben, um gerade den notleidenden, wirklich hart getroffenen Kleingewerbetreibenden einigermaßen zu helfen und die Härten, die die Gewerbesteuer für diese Kreise bis jetzt tatsächlich darstellte, zu mildern. Die Absicht dieser Gemeinden ist allerdings auf gesetzliche Schwierigkeiten gestoßen, weil sie selbst die Gewerbesteuer nicht vorschreiben und einheben können und gar keine gesetzliche Möglichkeit und Handhabe haben, irgendwelche individuelle Nachlässe der Gewerbesteuer durchzuführen.

Die Stadt Klagenfurt hat sich bemüht, auch diese Klippe zu überwinden, und hat im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion und mit den zuständigen Finanzämtern des Landes Kärnten einen Weg gesucht und auch gefunden, um solche Nachlässe bei der Gewerbesteuer von Kleinbetrieben durchführen zu können. Es hat sich gezeigt, wie unernst diese ganze Agitation von dem zugrunde gehenden Gewerbe in Wirklichkeit gewesen ist; denn diese Aktion der Stadt Klagenfurt hat nicht mehr als 15 oder 16 Kleingewerbebetriebe gezeitigt, die den Bedingungen entsprochen haben, die von der Finanzlandesdirektion im Einvernehmen mit der Stadt Klagenfurt für die Ermäßigung oder völlige Streichung der Gewerbesteuer festgesetzt wurden.

Auch der Sprecher des Städtebundes, der Amtsführende Stadtrat für Finanzwesen Resch, hat in seiner Budgetrede im November vorigen Jahres bereits klar und deutlich ausgesprochen, daß die Städte bereit sind, Reformen der Gewerbesteuer zu diskutieren; daß sie bereit sind, kleinen Gewerbebetrieben eine Ermäßigung der Steuersätze einzuräumen, wenn gleichzeitig durch einen kleinen Aufbau der Steuer bei den Großbetrieben, bei den Verdienern mit großen Erträgen, die Einbußen, die den Gemeinden daraus entstehen, wettgemacht werden.

Die Bereitschaft ist also dagewesen, es war also nicht am Städtebund gelegen, es war nicht an den Gemeinden gelegen, daß sich die Sache doch noch so lange hingezogen hat, die Schwierigkeit lag vielmehr darin, daß der Initiativantrag, der als Grundlage für die Diskussion über eine Reform der Gewerbesteuer diente, der Antrag Lakowitsch, Raab und Genossen, dem später in der letzten Phase der Entwicklung auch der Abg. Kostroun mit

seiner Unterschrift beigetreten ist, den Gemeinden derartige Einbußen verursacht hätte, daß es unmöglich war, über diesen Antrag einfach abzustimmen; es mußten vielmehr die Vertreter der Gemeinden und Städte den größten Wert darauf legen, daß in Verhandlungen mit den Interessenten, also mit den Städte- und Gemeindevertretern, ein Weg gesucht werde, der einerseits dem Kleingewerbe gibt, was es mit Recht verlangt, nämlich eine entsprechende Ermäßigung seiner Gewerbesteuersätze, der aber auf der anderen Seite vermeidet, was der Antrag Lakowitsch herbeigeführt hätte, daß nämlich die Finanzen der Gemeinden durch einen derartigen Aderlaß, wie ihn dieser Antrag versucht hat, einfach ruiniert werden.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Antrag Lakowitsch in seiner ursprünglichen Form Gesetz geworden wäre, die Gemeinden in ganz Österreich von dem voraussichtlichen Aufkommen an Gewerbesteuer, das heuer mit 800 Millionen Schilling eingeschätzt wurde, mindestens 250, vielleicht aber sogar 300 Millionen verloren hätten, und zwar nicht beim Kleingewerbe, das als Motiv dieser Reform der Gewerbesteuer vorgeschützt wurde, sondern diese Verluste wären in ihrem größten Ausmaß gerade bei den Unternehmungen eingetreten, die hohe Beträge an Gewerbeertrag zu versteuern haben.

Der Antrag Lakowitsch wollte einfach in seinem ersten Teil alle Ansätze auf das Zweieinhalbfache erhöhen, also den Freibetrag von 1200 S jährlichen Gewerbeertrag auf 3000 S, und alle Staffeln der weiteren 1200 S auf 3000 S. Das allein hätte bewirkt, daß vor allem das ganze Kleingewerbe, also die Kleinbetriebe, sehr starke Nachlässe erhalten. Das bedeutet praktisch, daß die kleinen Gemeinden, die ja fast nur kleine Betriebe haben und sich daher nicht bei den Großbetrieben, die in einzelnen Gemeinden, beziehungsweise vor allem in den Städten sind, etwas holen können, einen Großteil ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer verlieren. Das tritt nach dem Wortlaut, den der Nationalrat gestern dem Gesetz gegeben hat, bedauerlicherweise tatsächlich ein. Die kleinen Gemeinden verlieren bis zu 50 Prozent ihres bisherigen Aufkommens an Gewerbesteuer.

Wir vom Städtebund haben versucht, durch zehn verschiedene Skalen, die wir ausgearbeitet und den Interessenten zur Debatte gestellt haben, diesen schweren Verlust der kleinen Gemeinden, auch der Landgemeinden, auf ein Ausmaß einzuschränken, das die Gemeinden finanziell gerade noch tragen können. Wir haben den Vorschlag einer Minimalsteuer für alle Gewerbebetriebe gemacht, weil wir der

Meinung sind, daß ein Unternehmer, der das Privileg besitzt, einen Gewerbebetrieb zu führen, eine Gewerbeberechtigung ausüben zu dürfen, doch für seine Gemeinde einen kleinen Beitrag, eine kleine Steuer aus diesem Titel leisten können. Wir haben uns vorgestellt, daß diese Mindeststeuer sehr gering wäre, daß sie mit einem Steuermaßbetrag von etwa 20 S im Jahr festgesetzt werden könnte. Das würde bei dem höchsten Hebesatz, den es überhaupt gibt, das sind 300 Prozent, bedeuten, daß dieser Betrieb 60 S jährlich an Gewerbesteuer an seine Gemeinde zahlt. Ich glaube kaum, daß es einen unter uns gibt, der der Meinung ist, daß es irgendeinen Betrieb in Österreich gibt, der das nicht imstande ist, der nicht 60 S im Jahr, der nicht 5 S im Monat an Gewerbesteuer an seine Gemeinde leisten könnte. Wir haben zwar die platonische Zustimmung des Österreichischen Gemeindebundes gehabt, der uns dann den Vorwurf gemacht hat: Ja warum sind Sie mit dieser Idee nicht früher gekommen? Wir haben darauf geantwortet: Warum haben Sie die Idee nicht gehabt? Immerhin, als es sich darum gehandelt hat, in einer parlamentarischen und außerparlamentarischen Aktion eine vernünftige Regelung der Gewerbesteuer durchzusetzen, hat er versagt und ist nicht mitgegangen, hat er sich von anderen mächtigeren Faktoren von dieser Mitwirkung abhalten lassen. Es ist also nichts anderes übriggeblieben, als daß die Städte und ihre Vertreter allein den Kampf um eine vernünftige Regelung der Gewerbesteuer weiterführten. Dieser Kampf hat schließlich damit geendet, daß im Nationalrat nach langwierigen Verhandlungen im Finanzausschuß und in einem Unterausschuß, nach Verhandlungen, die wir mit allen Parteien geführt haben, ein Gesetz beschlossen wurde, das dem Kleingewerbe, den kleinen Betrieben die 100prozentige Ermäßigung bringt, die der Antrag Lakowitsch verlangt hat, das aber immerhin vermeidet, daß gleichzeitig auch den Großbetrieben Steuergeschenke gemacht werden, die sie gar nicht brauchen, weil es erstens nicht wahr ist, daß die großen und mittleren Gewerbebetriebe überhaupt Not leiden, und weil mir zweitens niemand einreden kann, daß eine Ermäßigung um 810 S jährlich bei der Gewerbesteuer für einen Betrieb mit einem Gewerbeertrag von 100.000 S finanziell überhaupt eine Rolle spielt. Aber für die Gemeinden hätte diese Ermäßigung der Gewerbesteuer der Großbetriebe schon eine große Rolle gespielt. Darf ich Ihnen als Wiener Vertreter als Beispiel mitteilen, daß es in Wien 80.000 Gewerbebetriebe gibt, davon 60.000, die je 810 S jährlich an Gewerbesteuer erspart hätten, wenn der Antrag Lakowitsch

in seiner vollen Form Gesetz geworden wäre. Das wäre allein für die Gemeinde Wien und ihre Finanzen ein Aderlaß von 48 Millionen Schilling gewesen.

Der Antrag Lakowitsch hat noch eine zweite Gefahr enthalten, die noch viel tückischer gewesen wäre als der erste Teil. Er hat nämlich verlangt, daß das freie Beschlußrecht der Gemeinden hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes, jetzt mit 300 Prozent begrenzt, auf 250 Prozent herabgesetzt werde und höhere Hebesätze nur mit Zustimmung der Landesregierung oder der Landesgesetzgebung möglich wären. Das hätte bedeutet, daß alle Gemeinden, die jetzt einen Hebesatz von 300 Prozent haben, nächstes Jahr schon bei der Landesregierung ansuchen müßten, ob sie diesen Hebesatz weiter aufrechterhalten dürfen. Wenn die Landesregierung nein sagt und den Hebesatz auf 250 Prozent herabsetzt, dann müßten diese Gemeinden ihre Gewerbesteuer mit 250 Prozent festsetzen, und alle Betriebe würden also ein Sechstel der Gewerbesteuer auf diesem Wege und unter diesem Titel allein ersparen. Das würde sich natürlich gerade bei den großen Betrieben, bei den Betrieben mit Millionen-Erträgen zu Lasten der Gemeindefinanzen verheerend auswirken. Das allein hätte wahrscheinlich den Ertrag der Gewerbesteuer um 200 Millionen Schilling jährlich herabgesetzt.

Also nach dieser Tatsache und nach dieser Feststellung kann man wirklich nicht mehr behaupten, daß es sich bei diesem Initiativantrag um ein soziales Gesetz gehandelt hätte, daß es sich darum gehandelt hätte, das Kleingewerbe zu retten, das Kleingewerbe vor dem Untergang zu schützen. Den Hauptprofit hätten davon ja nicht die Kleingewerbetreibenden, sondern die Großunternehmungen, die Großbetriebe eingesteckt, zu Lasten der Gemeinden, die mit diesen Geldern schließlich Investitionen finanzieren, die letzten Endes auch wieder zur Gänze den Gewerbetreibenden zugutekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem wir zehn verschiedene Skalen ausgearbeitet und dem Parlament und den zuständigen Körperschaften zur Prüfung und Beratung vorgelegt hatten, ist schließlich durchgesetzt worden, daß vom Finanzministerium eine Skala ausgearbeitet wurde, die ein Kompromiß zwischen dem Antrag Lakowitsch und dem Verlangen der Städte und Gemeinden darstellt. Die Skala sieht so aus, daß die Steuer bis zu einem Ertrag von 15.000 S stark ermäßigt wird, daß diese Ermäßigung dann bis zu einem Jahresertrag von 42.000 S langsam abgebaut wird und bei 42.000 S völlig aufhört, so daß

jeder Gewerbetreibende, der einen jährlichen Ertrag von 42.000 S und mehr ausweist, in Zukunft dieselbe Gewerbesteuer zu zahlen hat, wie er sie auf Grund des Gesetzes bisher zu zahlen verpflichtet war. Wir halten dies für eine durchaus tragbare und gerechte Lösung, weil diese Gewerbebetriebe bei einer Ermäßigung um 810 S oder 540 S, die ihnen der Antrag Lakowitsch eingeräumt hätte, durchaus keine fühlbare Erleichterung erfahren hätten, die Gemeinden aber außerordentlich stark darunter zu leiden gehabt hätten.

Von diesem Gesichtspunkt aus dürfen wir das Gesetz begrüßen. Wir begrüßen es, weil es den kleinen Gewerbetreibenden jene Erleichterung bringt, auf die sie wirklich Anspruch haben. Wir begrüßen das Gesetz aber auch aus dem Grunde, weil die Gemeinden dadurch doch ein wenig verschont werden und ihnen nicht zugemutet wird, daß sie in Zukunft ein Drittel oder noch mehr ihres bisherigen Aufkommens an Gewerbesteuer verlieren sollen.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie doch zu überlegen, daß die Gemeinden die kleinsten Zellen des Staates, die empfindlichsten Körper in einem Staatswesen sind. Wenn man ihnen große Beträge wegnimmt, dann fehlen diese Beträge in den Budgets der kleinen Gebietskörperschaften, sie fehlen aber auch auf dem Arbeitsmarkt und bei den Investitionen, in vielen Fällen aber auch im ordentlichen Haushalt.

Es wurde gesagt, daß vor allem die kleinen Gemeinden durch diese Reform der Gewerbesteuer Einbußen erleiden, die ihnen sehr weh tun. Das ist selbstverständlich, das verstehen wir also. Es wurde gesagt, daß diese Einbußen bei der nächsten Abgabenteilung im Herbst auf irgendeine Weise wettgemacht werden müssen.

Ich habe im Ausschuß erklärt, daß ich mit dieser Formulierung außerordentlich einverstanden bin. Die Gemeinden sollen ein Äquivalent für das bekommen, was sie jetzt anlässlich der Reform der Gewerbesteuer für die Gewerbetreibenden an Opfern bringen müssen. Dieses Äquivalent kann aber nicht so ausschauen, daß die Verluste, die die kleinen Gemeinden bei dieser Gelegenheit erleiden, auf Kosten der größeren und der Industriegemeinden ausgeglichen werden, denn die Opfer der kleinen Gemeinden können nicht von den großen Gemeinden übernommen werden, die selbst bei dieser Gelegenheit große und schwere Opfer zu bringen haben.

Ich möchte sagen, daß wir uns auch bemüht haben, als Ausgleich für diese Verluste bei der Gewerbesteuer auf Gebieten, die bisher vernachlässigt wurden, einige Verbesserungen

des Gewerbesteuergesetzes durchzusetzen und Kreise in die Steuerleistung einzubeziehen, die bisher ganz zu Unrecht und eigentlich ohne richtige Motivierung von dieser Steuerleistung frei waren. Es ist nicht einzusehen, meine Damen und Herren, daß die Wettbewerbsbedingungen der verschiedenen Berufsgruppen so ungleich bleiben sollen, wie sie es jetzt teilweise sind. Es gibt gut beschäftigte Architekten mit zehn, zwanzig und mehr Angestellten, die ein Geschäftsvolumen haben, das weit über das hinausreicht, was ein mittlerer oder kleiner Gewerbetreibender aufzuweisen hat. Der kleine Tischlermeister muß aber Gewerbesteuer zahlen, während der freischaffende Künstler, wenn er noch so viele Angestellte hat, als Angehöriger der freien Berufe von der Gewerbesteuer befreit ist. Das gleiche gilt für die Dentisten, das gleiche gilt für die Anwälte, die manchmal ganz schöne Einkommen verbuchen, das gleiche gilt auch für andere Berufsgruppen, die Angestellte beschäftigen und heute ganz zu Unrecht von der Gewerbesteuer frei sind.

Es gibt auch noch andere Unternehmungen, die keine Gewerbesteuer zahlen: die Unternehmungen des Staates. Auch das ist ein Unrecht, denn wenn bei einem Monopolbetrieb ein Reingewinn von 80 Millionen Schilling und mehr im Jahr ausgewiesen wird, dann ist nicht einzusehen, warum gerade dieser Betrieb die Steuer nicht zahlen soll. Ich habe das große Vergnügen festzustellen, daß wir in dieser Frage sogar mit dem Chef Ihrer Fraktion, mit dem Herrn Minister a. D. Raab, einer Meinung sind. Das gleiche gilt auch, wenn auch in einem eingeschränkten Maße, von den Bundesbetrieben, die keine Gewinne abwerfen, und darin sind wir nicht nur mit dem Herrn Minister Raab einer Meinung, sondern sogar mit dem Ressortminister, mit dem Minister Waldbrunner. Der ist ebenfalls der Auffassung, die er als Abgeordneter vertreten hat, daß die Bundesbahnen, die Post und die Forstbetriebe eine Gewerbesteuer oder einen Ersatz für die Gewerbesteuer leisten sollen. Das wird er natürlich auch als Minister vertreten. Wir haben diese Fragen bei der Behandlung dieser Reform leider nicht durchsetzen können.

Da ist auch die Angelegenheit der Lohnsummensteuer von den Lohn- und Gehaltsbeträgen der Angestellten über 60 Jahre. Das ist durch einen Zufall, durch einen Irrtum, einmal aus dem Gesetz herausgenommen worden. Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Lohnsummen der Direktoren, der Prokuristen und hoch bezahlten Angestellten von der Lohnsummensteuer frei sein sollen, während die Lohnsummen aller Hilfsarbeiter besteuert

werden. Für die Gemeinden macht dies aber einen Entfall aus, der sie sehr hart trifft. Wir haben auch diese Frage zur Diskussion gestellt, weil wir geglaubt haben, wenn eine Reform der Gewerbesteuer erfolgt, dann auch eine Reform an Kopf und allen Gliedern, aber die Fraktion der Österreichischen Volkspartei hat diesen Antrag nicht angenommen, sondern sich damit begnügt, zu versprechen, daß diese Frage im Herbst im Zusammenhang mit anderen Steuerreformen diskutiert und erledigt werden wird. Wir wollen hoffen, daß dieses Versprechen nicht nur überhaupt, sondern auch pünktlich eingehalten wird, weil wir gerade um diese Frage seit Jahren kämpfen und weil immer wieder gesagt wird, jetzt sei keine Gelegenheit, das müsse man dann bei einer anderen, passenderen Gelegenheit nachholen.

Zum Schluß möchte ich also feststellen, daß die Sozialistische Fraktion diesem Gesetz ihre Zustimmung geben wird und daß wir voll und ganz davon überzeugt sind, daß das Gesetz notwendig war. Wir begrüßen es, weil es einer Schichte vielleicht notleidender, jedenfalls aber hart getroffener Gewerbebetriebe fühlbare Erleichterungen bringt, wir bitten aber, dabei die Finanzen der Gemeinden in Betracht zu ziehen und die anderen Forderungen und Programmpunkte, die bei dieser Gelegenheit angemeldet waren, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu erfüllen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Ott: Hoher Bundesrat! Trotz schwieriger Zeitumstände hat unsere Regierung pflicht- und verantwortungsbewußt immer versucht, die Existenzgrundlage des einzelnen zu sichern und den Lebensstandard des Volkes möglichst zu heben. Die Belastung der gewerblichen Wirtschaft durch die Gewerbesteuer, die gegenüber 1946 im Jahre 1950 dem Ertrage nach immerhin fast auf das Zehnfache gestiegen ist, wurde für Klein- und Kleinstbetriebe mehr als unerträglich, so daß viele Kleinbetriebe dadurch in ihrer Existenz bedroht und gefährdet sind. Das Verhältnis zwischen Einkommen- und Gewerbesteuer hat sich gewaltig verschoben. Während die Gewerbesteuer bis zum Jahre 1945 nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Einkommensteuer betrug, ist sie heute selbst bei relativ geringen Einkommen höher als die Einkommensteuer, was praktisch nahezu einer Doppelbesteuerung gleichkommt. Die Ermäßigung der Gewerbesteuer für kleine Gewerbebetriebe stellt daher ein Gebot der Stunde dar und ist auch vom sozialen Standpunkt aus voll gerechtfertigt, um dadurch die Existenz vieler Kleingewerbetreibender einigermaßen zu sichern.

Die Herabsetzung der Gewerbesteuer bedeutet keine Steuerermäßigung, sondern nur eine Anpassung an den verminderten Geldwert; die Novellierung der Gewerbesteuer ist daher eine gerechte und billige Maßnahme. Es ist wahrlich nicht immer so, wie man es aus gehässigem Munde nicht selten hören kann, daß Gewerbetreibende ihr Leben arbeitslos und mühelos und auch sorgenfrei fristen können. Eine Statistik der Meisterkrankenkasse Wien zeigt uns, daß ein nicht geringer Prozentsatz von Gewerbetreibenden ein Einkommen hat, das tief unter dem Einkommen eines voll entlohnnten Facharbeiters liegt, obwohl in der Regel ein Gewerbetreibender den Achtstundentag nicht in Anspruch nehmen kann und auch keinen bezahlten Urlaub hat.

Wir von der Wirtschaft haben volles Verständnis für die Nöte und Sorgen unserer Bauern, Arbeiter und Angestellten, denen wir eine gerechte Entlohnung nicht nur gönnen, sondern auch wünschen, weil wir von der Wirtschaft selber daran sehr stark interessiert sind, denn diese Gruppen sind es ja, die die Existenz der Wirtschaftstreibenden mitsichern, nur müssen wir schon bitten, daß uns auch ein entsprechendes Verständnis für die Nöte und Sorgen unserer Berufsstände nicht vorenthalten werde.

Daß beim Wiederaufbau unserer so schwer betroffenen Heimat schon beachtliche Erfolge erzielt werden konnten, das verdanken wir der Zusammenarbeit, dem Fleiß, der Zähigkeit, der Tüchtigkeit und der Opferbereitschaft aufrechter Österreicher, gleichgültig, ob sie aus dem Bauernstand, dem Arbeiterstand, dem Stande der Angestellten oder aus dem Stand der selbständig Schaffenden kommen. Die harmonische Zusammenarbeit aller ist die Voraussetzung zur Überwindung zeitbedingter Schwierigkeiten. Österreich kann, gemessen an den Schwierigkeiten der Zeit, stolz sein auf seine Aufbauleistungen, und so wollen wir auch in Zukunft nicht erlahmen, das begonnene Werk des Wiederaufbaues in gemeinsamer Arbeit mit Vollkraft und mit Zähigkeit fortzusetzen.

Wenn mein sehr geehrter Herr Vorredner davon gesprochen hat, daß die Gewerbesteuer keine drückende Belastung für die Wirtschaft bedeute, so muß ich ihm denn doch entgegenhalten, daß es nicht so ist, sondern daß die Gewerbesteuer zusammen mit den anderen steuerlichen Belastungen immerhin eine drückende Last der Wirtschaftstreibenden darstellt. Wir von der Wirtschaft wissen, daß wir genau so wie alle anderen Kreise unseres Volkes Opfer bringen müssen, und wir waren daher

auch immer bereit, unseren Beitrag zum Wiederaufbau unseres so schwer bedrängten Vaterlandes und seiner Wirtschaft zu leisten.

Es ist ja nicht so, daß es nur die Gewerbesteuer gibt; wenn diese allein existieren würde, dann wäre sie ja zweifellos erträglich, aber wenn hier von einer Summe von 540 und von 810 S gesprochen wird, die mir etwas unerfindlich zu sein scheint, dann muß ich wohl sagen: Mit dieser Belastung wären wohl 100 Prozent der Gewerbetreibenden einverstanden, denn die Steuermehrbelastungen durch die Gewerbesteuer betragen im Verhältnis zu früher nicht bloß 810 S und nicht 540 S, sondern bei den meisten Betroffenen viele, viele zehntausend Schilling. Ich freue mich, immerhin feststellen zu können, daß sich auch die anderen Parteien so sehr für die Beseitigung einer ungerechten Härte gegenüber den kleinen und kleinsten Gewerbebetrieben positiv ausgesprochen haben, und es ist zweifellos auch als eine soziale Tat zu werten, daß wir diesen Ärmsten, die, wie ich schon erklärt habe, in vielen Fällen ein wesentlich geringeres Einkommen als ein voll entlohnter Facharbeiter haben — was statistisch genau festgestellt ist —, daß wir diesen, so wie anderen, denen ungerechte Härten widerfahren, eine entsprechende Hilfe angedeihen lassen.

Ich glaube wohl, daß wir uns in Zukunft so wie bisher und wenn möglich in einem noch verstärkten Ausmaße eng zusammenschließen und zusammenhalten sollen, damit es uns in gemeinsamer Arbeit gelingen möge, für unsere österreichische Wirtschaft und für unser österreichisches Volk bessere und schönere Tage zu erreichen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, womit das Gesetz über das **Branntweinmonopol abgeändert** und ergänzt wird.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Ferschner**: Hohes Haus! Ich glaube, wir müßten uns mit der vorliegenden Materie nicht beschäftigen, wenn nicht in den letzten Jahren und speziell in der letzten Zeit eine Branntwein- und Spiritproduktion groß geworden wäre, die sich über die österreichischen Gesetze hinwegsetzen kann und hinwegsetzt und die dazu Anlaß bietet, daß das Branntweinmonopol stark durchlöchert wird und dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet ist.

Will nun die Branntweinmonopolverwaltung hier Ordnung schaffen — oder wenigstens annähernd Ordnung schaffen —, so muß ver-

sucht werden, die Überwachung der Branntweinbetriebe durch die Monopolbehörden umfassender zu gestalten. Dies hat aber wieder zur Voraussetzung, daß die gesetzlichen Grundlagen, die seinerzeit für die Überwachung bestanden und im Jahre 1943 während des Krieges aufgehoben wurden, nunmehr wieder eingeführt werden.

Das vorliegende Bundesgesetz, betreffend Änderung des Branntweinmonopolgesetzes, sieht nun vor, daß durch einen neu eingeschobenen Paragraphen — den § 107 — die bis 1943 bestandene Buchführungspflicht für alle Betriebe, die sich mit Branntweinherstellung befassen, wieder eingeführt wird.

Ich möchte kurz auf diesen Paragraphen eingehen. Der erste Absatz beschäftigt sich mit der Anmeldepflicht.

Der Abs. 3 führt jene Betriebe an, die davon ausgenommen sind, und zwar sind das 1. Betriebe, die nur ablieferungspflichtigen Branntwein herstellen — das sind die großen Spiritfabrikationsstätten, die mit plombierten Apparaten arbeiten und der Monopolverwaltung ihre ganze Produktion zur Verfügung stellen müssen —, 2. Betriebe und Personen, die Branntwein nur für sich, ihre Haushaltsangehörigen und ihre Dienstnehmer herstellen, und 3. Verbraucher, das sind solche Personen, die Branntwein nur zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch im eigenen Haushalt beziehen.

Der Abs. 5 sagt, daß Branntwein an anmeldepflichtige Betriebe und Personen nur abgegeben werden darf, wenn sie die vollzogene Anmeldung nachweisen.

In Abs. 6 heißt es — und das ist jetzt das Wichtigste an der ganzen Vorlage —, daß die im Abs. 1 genannten Betriebe und Personen zur Buchführung über die Zu- und Abgänge an Branntwein verpflichtet sind. Inhalt und Form der Buchführung wird durch Verordnung festgesetzt.

Von der Buchführungspflicht sind ausgenommen: 1. die vorhin im Abs. 3 genannten Betriebe und Personen; 2. — das ist auch wieder wichtig — Gast- und Schankgewerbetreibende sowie Kleinhändler, die, ohne Trinkbranntweinhersteller zu sein, in verschlossenen Flaschen bis zu 1 l Rauminhalt bezogene Trinkbranntweinerzeugnisse in unverändertem Zustand offen oder verschlossen ausschließlich an Verbraucher abgeben; 3. Betriebe, die kaufmännische Bücher führen; denn aus diesen ist ja die Manipulation ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Anmelde-, vor allem anderen aber der Buchführungspflicht, die sich auch auf Landwirte bezieht, wenn sie abfindungsweise er-

zeugten Branntwein verkaufen wollen, ist nun auch die Frage zu regeln, inwieweit die Landwirte berechtigt sein sollen, solchen Branntwein zu verkaufen. Hier mußte der § 99 Abs. 2 geändert werden, der dieses Recht der Landwirte eingeschränkt hat, indem nicht mehr als in Gebinden bis zu 5 Raumlitern an Einzelabnehmer abgegeben werden durfte. Nunmehr soll hier eine Änderung eintreten; diese Menge soll nicht beschränkt werden, und die Abfindungsbrenner dürfen den Branntwein jetzt auch an Wirte zum Weiterverkauf an den Letztverbraucher abgeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates, der sich mit der Vorlage zunächst beschäftigt hat, hat sie dann dem Nationalrat als Gesetzesvorschlag unterbreitet. Auch dort ist wieder auf die Belastung der Landwirtschaft hingewiesen worden, die ihr in erster Linie daraus erwächst, daß auch bei Kleinbetrieben die Buchführungspflicht eingeführt wird, ein Vorgang, der gegen ein altes Vorrecht der Landwirtschaft verstößt, wonach solche Betriebe von der Buchführungspflicht ausgenommen sind. Als Äquivalent dafür wird das unbegrenzte Recht der Abgabe der hier in Betracht kommenden Betriebe an Letztverbraucher und Wirte gewährt, was ich schon vorhin erwähnt habe. Leider war es nicht möglich, die Abfindungsbrenner aus der Buchführungspflicht herauszunehmen, weil die Gefahr bestanden hätte, daß die Durchlöcherung des Monopols, die man auf der einen Seite bannen will, auf der anderen Seite wieder möglich wird. Aus den gleichen Gründen konnte auch kein Härteparagraph eingeschaltet werden. Es ist aber nun zu hoffen, daß die unteren Verwaltungsstellen, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, eine schikanoöse Handhabung vermeiden und daß sie die Anweisung bekommen, sich bei diesen Kleinbetrieben mit einfachen Aufzeichnungen abzufinden. Der Nationalrat hat mit Stimmenmehrheit dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, und zwar auch wieder mit Stimmenmehrheit, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend die **Mineralölsteuervolle 1951**.

Berichterstatter **Salzer**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf ist drei Notwendigkeiten entsprungen: Zunächst einmal der Notwendigkeit, eine gewisse Konkurrenz-

parität — wenn ich mich so ausdrücken darf — zwischen Schiene und Straße wiederherzustellen, die durch die Tarifierhöhungen, die im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen beschlossen worden sind, zu Ungunsten der Schiene gestört wurde. Die zweite Notwendigkeit, die zur Erhöhung der Mineralölsteuer und des Zuschlages geführt hat, ist die Tatsache, daß dem Staat durch das 5. Lohn- und Preisabkommen und die bevorstehende Generalvereinbarung der Besoldung der öffentlich Angestellten eine Mehrausgabe von jährlich zirka 3·3 Milliarden Schilling entstanden ist, die hereingebracht werden muß, wenn der Staatshaushalt weiter in Ordnung bleiben soll. Die letzte Notwendigkeit, der dieser Gesetzentwurf entsprungen ist, war, daß nunmehr nicht nur an den Ausbau sondern auch die Erhaltung unserer Bundesstraßen gedacht werden muß. Der Zuschlag zur Mineralölsteuer, der bekanntlich dem Bund allein zufließt, hat bisher wohl gereicht, um die Bundesstraßen auszubauen, der Bund war aber nicht in der Lage, auch die Erhaltung der Straßen aus dem Ertrag dieses Zuschlages durchzuführen. Nun soll durch das vorliegende Gesetz auch die Erfüllung dieser Pflicht des Bundes ermöglicht werden.

Zum Gesetzentwurf selbst ist zu sagen, daß sich die Steuersätze der Mineralölsteuer bei Benzin von bisher 26 auf 46 S erhöhen werden und der Zuschlag von bisher 52 auf 92 S erhöht werden soll. Bei Treiböl und Petroleum wird die Mineralölsteuer von bisher 10 auf 18 S und der Zuschlag von bisher 20 auf 36 S erhöht, so daß nunmehr die gesamte steuerliche Belastung bei Benzin von 78 auf 138 S und bei Treiböl und Petroleum von 30 auf 54 S erhöht wird. Nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wird demnach 1 Liter Benzin nicht mehr 2·38 sondern 2·85 S, 1 Liter Treiböl nicht mehr 1·33 sondern 1·54 S und 1 Liter Petroleum nicht mehr 1·62 sondern 1·82 S kosten. Aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Steuer erwartet sich der Staat eine jährliche Mehreinnahme von 126 Millionen Schilling; für 1951 wurde allerdings nur eine solche von 31·5 Millionen Schilling errechnet.

Der abgabenrechtliche Charakter der Mineralölsteuer und des Zuschlages zur Mineralölsteuer wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert. Die Mineralölsteuer bleibt weiter eine sogenannte gemeinschaftliche Bundesabgabe, von der der Bund 50 Prozent und die Länder ebenfalls 50 Prozent erhalten. Hingegen bleibt der Zuschlag zur Steuer weiter als ausschließliche Bundesabgabe bestehen. Die Preise und die Steuererhöhungen, die durch diesen Gesetzentwurf

ausgelöst werden, treten für alle Vorgänge mit Mineralölprodukten, die nach dem 31. Juli dieses Jahres eintreten, in Kraft.

Eine Neuerung bringt der Gesetzentwurf insofern, als er das steuerbegünstigte beziehungsweise steuerfreie Mineralölkontingent, das bisher der Landwirtschaft gewährt war und im Jahre 1951 34.500 Tonnen betrug, nunmehr aufhebt. Diese Begünstigung verliert die Landwirtschaft mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes. Die wirtschaftliche Berechtigung dieser Maßnahme ist aus den Preiserhöhungen abgeleitet, die der Landwirtschaft im Zuge des 5. Lohn- und Preisabkommens konzidiert wurden.

Mit dem Vollzug des Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! (*Bundesrat Beck: Zistersdorfer Belange!*) Ja, mein lieber Freund, das Zistersdorfer Öl hättet Ihr schon lange haben können, wenn Ihr damals nicht den Vertrag zwischen der Sowjetunion und Österreich sabotiert und nicht versucht hättet, das Zistersdorfer Öl den amerikanischen Imperialisten in die Hände zu schieben! (*Bundesrat Beck: Wir wollen es allein haben, ohne Sowjets!*) Sag' Deinen Parteigenossen, ich werde jeden Zwischenruf beantworten. Wenn Sie Zwischenrufe machen wollen, genießen Sie sich nicht, ich habe Zeit. (*Ruf bei der SPÖ: Wir auch! Einverstanden!*) Ihr braucht Euch Euer Geld im Bundesrat auch nicht so leicht mit einer Stunde im Monat zu verdienen! (*Weitere Zwischenrufe.*)

Hoher Bundesrat! Jetzt komme ich erst zum eigentlichen Gegenstand. Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch mit folgender Begründung zu erheben:

Die Erhöhung der Mineralölsteuer und damit der Benzinpreise, welche der Gesetzesbeschluß vorsieht, wird damit begründet, daß dadurch die starke Konkurrenz zwischen Schiene und Straße zugunsten der Eisenbahnen, also der Schiene, beeinflußt werden kann. Die Eisenbahnen, die im Gegensatz zu den motorisierten Verkehrsunternehmen mit großen Ausgaben zur Instandhaltung ihrer Verkehrswege belastet sind, müssen zweifellos unterstützt werden. Diese Unterstützung darf aber auf keinen Fall so vor sich gehen, wie es der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorsieht: nämlich auf dem Wege der Erhöhung einer

die Wirtschaft und die Massen der Bevölkerung so sehr bedrückenden indirekten Steuer, wie es die Mineralölsteuer ist. Man möge die großen Autotransportunternehmen, man möge die Besitzer von Luxusautos dazu verhalten, ihren Beitrag zur Erhaltung der Straße im entsprechenden Ausmaß zu leisten. Man darf aber nicht den Transport von Massengütern, den Nahverkehr von Lebensmitteln, wie Milch, Obst und Gemüse, und damit die Preise dieser Lebensmittel verteuern.

Man kann es den Ärzten, den Arbeitern, den Hebammen, den Ausflüglern usw., die auf den Auto- und Autobusverkehr angewiesen sind, nicht zumuten, höhere Preise zu bezahlen, weil die Bahnen ein so großes Defizit haben und ihrerseits durch die bevorstehende Erhöhung ihrer Tarife von der Konkurrenz der Straße noch stärker bedroht sind.

Die Erhöhung der Benzinpreise durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß würde ferner auch unserer Bauindustrie und allen mit ihr verbundenen Wirtschaftszweigen schweren Schaden durch Verteuerung ihrer Tätigkeit zufügen. Sie bedeutet eine neuerliche schwere Belastung der werktätigen Massen und ist typisch für die volksfeindliche Methode der Regierung, ihre finanziellen Bedürfnisse nicht aus der Besteuerung der Besitzenden, sondern durch Erhöhung der indirekten Steuern, das heißt der Massensteuern, zu decken.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, meinen Antrag zu unterstützen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Bundesrat Tremmel: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz, das jetzt in Verhandlung steht, stand in all den Vorverhandlungen schon unter heftiger Kritik; es wurden alle Härten aufgezeigt, die jede Bevölkerungsschicht durch dieses Gesetz zu erleiden hat, und es wurde auch aufgezählt, was schuld daran ist. Auch jetzt haben wir wieder ein kleines Beispiel gehört. Da sei vor allem der Minister Waldbrunner schuld, der diese Bundesbahnen so schlecht lenkte und leitete, daß deren Defizite nun so riesengroß wurden, wodurch wir eben zu dieser Mineralölsteuer greifen müssen. Ja,

im Nationalrat habe ich gehört, daß es auch daran läge, daß die verhältnismäßigen Verhältnisse der Bundesbahn so schlecht seien, daß sich eben dadurch die Kosten erhöhen. Wenn man zum Beispiel hören muß, wie ein Herr vom VdU sagt, daß wir leider in Österreich zu viele Haltestellen besäßen, durch die sich die Verwaltungskosten erhöhen . . . (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wer vom VdU hat das gesagt?*) Sie hätten gestern im Nationalrat sein müssen, dann hätten Sie es vielleicht gehört. Derselbe Herr Rabl würde sich bitterlich beklagen, wenn in den Orten, in denen eben ein Fremdenverkehr herrscht, diese — wie er sagt — „Pimperlbahn“ nicht stehen bliebe. Herr Rabl, es ist notwendig, daß Ihre Partei sich überlegt, daß das Reich, das „Tausendjährige“ Reich nicht mehr besteht, daß wir heute in einem Österreich sind, das klein ist. Derselbe Herr Rabl würde sagen: Also diese Bundesbahn, was die treibt! Sie bleibt nicht einmal mehr dort stehen, wo unsere fremden Gäste aussteigen wollen. Interessant — und wir dürfen das Defizit zahlen!

So geht das nicht, meine Herren! Die eine Seite sagt so, die andere Seite, die Herr Bundesrat Fiala vertritt, sagt wieder: Da ist Amerika schuld und die amerikanische Regierung, die wieder schuld ist, daß der Transitverkehr gestoppt wurde, usw. Nun, Herr Fiala, ich glaube, Ihre Partei hat sich etwas geirrt! Sie sollte nicht „Amerika“ sagen, sondern „Polen“ und „Tschechoslowakei“, die die Kohlenpreise so erhöht haben, daß die Tarife erhöht werden mußten. (*Bundesrat Fiala: Ein Fünftel der Einfuhr ist polnische Kohle, die anderen vier Fünftel schieben Euch die Amerikaner über das Ruhrgebiet zu, und die zahlt Ihr noch teurer als die polnische Kohle! Das wollt Ihr vor dem Volk verschleiern!* — *Bundesrat Beck: Aber wir bezahlen die polnische Kohle am teuersten!* — *Bundesrat Fiala: Auf Grund der „Arbeiter-Zeitung“!*) Eines steht fest: Niemand glaubt mehr, daß uns die Polen die Kohle schenken und uns die Amerikaner das Mehr auferlegen, das wir aus dem polnischen und tschechischen Kontingent zu zahlen haben.

Natürlich ist eine Preiserhöhung und dadurch eine Tarifierhöhung eingetreten, natürlich hat sich die Konkurrenz zwischen Schiene und Straße zu ungunsten der Bahn ausgewirkt.

Es wurde auch weiter und nicht ganz zu Unrecht gesagt, daß die Landwirtschaft so schwer betroffen ist. Was ist aber mit den Heimarbeitern, was ist mit den Tausenden von Familien, die kein elektrisches Licht haben, die mit Petroleum heizen und ihre Räume beleuchten? (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auch die Bergbauern!*) Auch die Bergbauern gehören zur Landwirtschaft, und ich nehme an, daß Sie das wissen.

Diese Novelle ist — und das hat einleitend der Herr Berichterstatter treffend gesagt — eine Maßnahme, bei der eigentlich nur der Herr Finanzminister zufrieden sein kann, weil er glaubt, damit einen Teil seiner Mehrbelastung, die aus dem 5. Lohn- und Preisabkommen entstanden ist, abdecken zu können, während alle Teile des Volkes ihr Quentchen dazu beizutragen haben; doch dieses Quentchen wird leider von Monat zu Monat größer.

Auch da, lieber Herr Rabl, möchte ich Ihnen auf Ihre lächelnde Stellungnahme eine gewisse Antwort geben. Daß Sie heute alles das mitmachen müssen, verdanken wir Ihren Vorgängern, Ihren Freunden, die sich in großräumigen Planungen ergingen. Wir sehen ja, was für riesige Summen von Geldern heute notwendig sind, die seinerzeit verplant wurden und für die wir heute aufkommen müssen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ein alter Kohl wird da verzapft!*)

Wir Sozialisten sind folgender Meinung: Wir anerkennen, daß die Notwendigkeit besteht, diese Mineralölsteuernovelle durchzusetzen. Wir anerkennen aber nicht, daß alle jene Stellen, alle jene Menschen, die mit der Konkurrenz zwischen Schiene und Straße nichts zu tun haben, mit derselben Härte belastet werden sollen. Es wurde auch schon gestern im Nationalrat angekündigt, daß sich die Sozialisten bemühen wollen und werden, hier einen gewissen Härteausgleich herbeizuführen.

Aber ein Umstand bewegt uns besonders, auf den aufmerksam zu machen wir nicht umhin können: das ist, daß es dem Finanzminister durch dieses Gesetz wohl gelingt, seinen Abgang etwas zu verringern, daß aber zum Beispiel die Gemeinden keine Möglichkeit haben, die Mehrbelastung, die aus den letzten wirtschaftlichen Gesetzen für sie entstanden sind, in irgendeiner Form zu kompensieren. Es ist also unbedingt nötig, daß in den kommenden Monaten oder Wochen, wenn der Finanzausgleich behandelt wird, auf diesen Umstand entsprechend hingewiesen wird und den Gemeinden dieselben Möglichkeiten gegeben werden, die Härten, die nun auch für sie entstanden sind, abzuschwächen. Wir haben bereits ein Steuergesetz erlassen, das die Gemeinden belastet. Wenn dabei gesagt wurde, daß die kleinen Gemeinden mehr verlieren als die großen, will ich das insofern korrigieren, als ich sage, daß die Gemeinden mit vielen Kleingewerbetreibenden mehr verlieren. Ich kenne auch große Städte, die hauptsächlich Kleingewerbetreibende haben, die deshalb — und nicht, weil sie große Städte sind — durch die Auswirkungen dieses Gesetzes stark belastet werden.

Ich würde Sie bitten, diese Novelle als eine Notwendigkeit für Österreich aufzufassen. Ich bitte Sie daher auch, dieser Novelle die Zustimmung zu geben, weil wir glauben, damit wieder einen Schritt getan zu haben, um aus allen diesen Schwierigkeiten und Nöten, in denen sich unser Land befindet, leichter herauszukommen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Die SPÖ hat während der Rede des Herrn Bundesrates Fiala den Zwischenruf gemacht: Gebt uns doch Zistersdorf frei, dann haben wir es nicht notwendig, die Benzinsteuern und die Treibölsteuer zu erhöhen! Ich kann mich dem nur anschließen, Herr Bundesrat Fiala!

Aber nicht darum geht es, sondern hier geht es um verschiedene Relationen. In den Erläuterungen zum Gesetz heißt es, die österreichischen Bundesbahnen brauchen dringend eine Erhöhung der Tarife; da überdies noch die Erhöhungen infolge des 5. Lohn- und Preisabkommens hinzukommen, müsse nun unter anderem die Benzin- beziehungsweise Treibölsteuer dazu beitragen, daß mehr Geld hereinkomme.

Die österreichische Landwirtschaft hat 34.500 Tonnen Treiböl steuerfrei gehabt. Nunmehr muß sie mit der Erhöhung zusammen 54 S an Steuer zahlen. Wenn ich nun einen Vergleich anstelle, kommt dabei folgendes heraus: Pro Hektar brauche ich zirka 70 bis 80 Liter Treiböl für den Traktor. Wenn ich das mit 54 S multipliziere, komme ich auf den Betrag von 3780 S, mit dem die Landwirtschaft nun neuerlich belastet wird. (*Bundesrat Riemer: Das stimmt doch nicht!*)

Wie schaut es nun mit den kostendeckenden Preisen aus? Von einem Hektar Weizen bekomme ich im Durchschnitt 1500 kg Weizen. Die Erhöhung um 60 Groschen von 1.35 S auf 1.95 S macht 1500 mal 60 Groschen, das sind 900 S, aus. Dem steht die Mehrbelastung von 3780 S gegenüber.

Auf einem Hektar kann ich eine Kuh mit 2100 Liter Milch halten. Die Erhöhung des Milchpreises von 1 S auf 1.40 S beträgt 40 Groschen. Der Durchschnitt der Milchleistung einer österreichischen Kuh beträgt rund 2100 Liter. Wenn man das mit 40 Groschen multipliziert, kommt man auf 840 S.

So sehen wir mit den kostendeckenden Preisen aus: Auf der einen Seite werden uns 900 S gegeben, und auf der anderen Seite wird uns das Mehrfache wieder genommen! Das ist unsere Auffassung zur Benzinpreis- und Treibölsteuererhöhung. (*Bundesrat Riemer: Ihre Rechnung stimmt doch nicht!*) Da können Sie gar nichts dagegen einwenden, Herr

Bundesrat Riemer. (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei den Sozialisten. — Ruf: Lesen Sie doch das Gesetz!*) Wir bleiben bei diesem Gesetz und tun nichts anderes. Aber ich möchte sagen, daß man, wenn man etwas erhöht, um die kostendeckenden Preise hereinzubekommen, es nicht in der Form machen kann, daß man das Mehrfache von dem wieder wegnimmt, was man vorher gegeben hat.

Aus diesem Grund wird der VdU gegen das Gesetz stimmen, weil es eine unerhörte Preistreibernerei von seiten des Staates gegenüber der Landwirtschaft ist.

Bundesrat Eggendorfer: Hohes Haus! Es wäre sehr verlockend, nach der bisherigen Debatte auch so in das Horn zu blasen wie die äußerste Linke und die äußerste Rechte. Die äußerste Rechte hat ja gerade erklärt, sie schließt sich der Linken an! (*Zwischenrufe.*) Ja, Hohes Haus, das ist sehr leicht, wenn man im Staat keine Verantwortung zu tragen hat, wenn man zu jedem Gesetz nur kontra zu sprechen braucht. Da kann man sich leicht jemandem anschließen, wie man es eben braucht.

Auch wir, die Österreichische Volkspartei, und wahrscheinlich auch die Sozialistische Partei, die wir in der Koalition stehen, waren bei der Beratung dieses Gesetzes im Ausschuß nicht freudig bewegt. Wir wußten, daß es nicht nur der Landwirtschaft, nicht nur dem Heimarbeiter, sondern so vielen, die der Wohltat der elektrischen Energie noch nicht teilhaftig sind, Härten bringt. Aber wir können ja mit diesem engen Horizont, den die beiden Vorredner Fiala und Ing. Rabl (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Mit Deinem Horizont! Sei nicht so arrogant!*) eingenommen haben, das Land aus dieser Lage nicht herausführen. Wir müssen weiteraufbauen.

Dieses Weiteraufbauen bedeutet für uns, Herr Ing. Rabl und Herr Fiala, Opfer bringen. Wenn wir alle miteinander, die es mit Österreich ernst meinen, keine Opfer bringen wollten (*Bundesrat Fiala: Wo sind Deine Opfer?*) wenn wir so handeln würden, wie die anderen mit unserem Zistersdorfer Öl, und wenn nicht verantwortungsbewußte Parteien in Österreich am Ruder wären, dann, das wissen wir, wäre dieses Österreich schon längst verloren. (*Bundesrat Fiala: Um das habe ich gekämpft! Da hast Du Dich versteckt bei den Faschisten!*) Herr Kollege Fiala, es wäre gut, wenn Sie dort so energisch reden würden, wo man für die Freiheit und für die Unabhängigkeit Österreichs redet, und wenn Sie dort so auf den Tisch klopfen würden! (*Zustimmung bei der ÖVP. — Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Fiala.*) Denn wir glauben an das Friedensgesäusel und an die Friedens-

tauben nicht, wenn wir täglich sehen müssen, wie österreichisches Öl für fremde Zwecke verwendet wird. (*Anhaltende Zwischenrufe des Bundesrates Fiala.*)

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, die Würde des Hauses zu wahren.

Bundesrat Eggendorfer (*fortsetzend*): Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Die Österreichische Volkspartei hat über das Gesetz natürlich keine Freude, aber wir müssen uns mit der Tatsache abfinden. Denkt jemand wirklich daran, daß es im Zeitalter des Motors das entscheidende Argument ist, daß man eine Steuer auf Benzin und Dieselöl einführen muß, um der Bundesbahn zu helfen? Das glaube ich nicht. Solange dort, wo die Schiene geht und wo die Schiene regiert, nicht konstruktive Reformpläne gemacht werden, wird eben die Straße herrschen und nicht die Schiene.

Es ist nicht etwa so, daß wir, wenn wir in der Landwirtschaft eine gewaltige Härte auf uns nehmen müssen, das in einer freudigen Aufwallung machen. Wir wissen, daß die Straße in Ordnung sein muß, wir wissen, daß der Fremdenverkehr in Österreich eine gewaltige Bedeutung hat, wir wissen, daß die Bauernschaft, das Gewerbe, die Fremdenindustrie durch den Fremdenverkehr gewaltig profitieren. Wir wissen auch, daß unsere Arbeiter und Angestellten, wenn sie es soweit gebracht haben, daß sie mit dem Fahrrad oder mit dem Motorrad hinausfahren können, auch eine gute Straße benützen wollen. Aber ich frage mich doch, ob bei dieser Steuererhöhung die Schiene merklich profitieren wird. Wir werden abwarten müssen. Vielleicht liefert uns dieses Gesetz einen Beitrag dafür, daß für die Schiene nun wirklich konstruktive Reformpläne kommen.

Man sagt uns auch gerne: Na, ihr Bauern könnt jetzt auf diese Begünstigungen von 18 Millionen schon verzichten. Jetzt habt ihr die kostendeckenden Preise! Nun gut — aber wie schauen die kostendeckenden Preise nach all den Belastungen, die das 5. Lohn- und Preisabkommen uns gebracht hat, aus? Sind es kostendeckende Preise? Wir wissen, daß wir auch Opfer bringen müssen. Aber — da schließe ich mich dem Herrn Kollegen Tremmel an — es muß hier ein Härteausgleich kommen; alle, die durch dieses Gesetz sehr stark betroffen wurden, müssen durch einen Härteausgleich ein Äquivalent bekommen.

Wir wissen alle, daß dieses Gesetz draußen bei den Leuten, die wir zu vertreten haben, äußerst ungünstig aufgenommen werden wird. Der Herr Kollege Ing. Rabl und der Herr

Kollege Fiala haben es ja viel, viel leichter. Bei diesem Zusammenschluß der beiden, der heute hier öffentlich ausgesprochen wurde, da werden sie sich einig sein: nicht für Österreichs Aufbau zu arbeiten, sondern gegen jede vernünftige Reform zu stimmen. (*Beifall bei den Parteigenossen.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner: Hohes Haus! Ich möchte nur ganz kurz und sachlich zu dem in Beratung stehenden Problem Stellung nehmen.

Dem Herrn Bundesrat Rabl ist wohl in seiner Rede ein kleiner Lapsus passiert, den ich im Interesse der Sache richtigstellen möchte. Ich rechne nun zwar nicht mit 70 Liter als Quote pro Hektar für den auf den Traktor eingestellten landwirtschaftlichen Betrieb, sondern ich rechne auf Grund eigener Erfahrung mit 120 Liter pro Hektar. Aber die steuerliche Belastung für einen Liter beträgt — im Gegensatz zu den Angaben des Herrn Ing. Rabl — 54 Groschen. Somit kommt also pro Hektar ein Betrag von über 60 S heraus. Demgegenüber kann ich den Vorteil aus der Preiserhöhung auf Grund eines langjährigen Durchschnittes von 1000kg Weizen pro Joch mit zirka 600 S pro Joch annehmen. Damit aber nicht auch mir ein Lapsus passiert, muß ich natürlich jetzt den Ertrag, der auf ein Hektar kommt, errechnen. Jedenfalls ist dann bei einem Bedarf von 120 Liter Treiböl pro Hektar die Belastung etwa 65 S, der Nutzen aus der Preiserhöhung macht aber zirka 1000 S aus. Darauf kommt es aber letzten Endes hier nicht an.

Tatsache ist, daß durch diese Gesetzesvorlage der Landwirtschaft ein Teil des Betrages, der ihr nach langjährigen Kämpfen endlich gewährt wurde, wieder weggenommen wird. Ob das jetzt 10 Prozent oder 50 Prozent sind, ist natürlich nicht ganz belanglos. Wir können aber auch nicht vertragen, daß uns 10 Prozent wieder weggenommen werden, nachdem wir das endlich erreicht haben.

Aber, meine Herren, das Maßgebende, und warum ich mich zum Wort gemeldet habe, ist folgendes: Die 50prozentige Erhöhung der Treibstoffpreise ist besonders hart in einer Zeit, in der der österreichischen Landwirtschaft, wie wir es erst vor einigen Tagen gehört haben, Rückständigkeit vorgehalten wird und in der der Landwirtschaft immer wieder gepredigt wird, sie möge sich ihre Rentabilität durch Selbsthilfe selber schaffen, und zwar im Wege der Intensivierung der Betriebe. Zu dieser Intensivierung des Betriebes gehört natürlich die Umstellung auf maschinellen Betrieb. Eine 50prozentige Erhöhung der Treibstoffpreise ist nicht dazu angetan, die Intensivierung zu fördern.

Ich halte aus diesem Grunde den Gesetzesbeschuß für die Entwicklung in der Landwirtschaft für schädlich und möchte hier feststellen, daß für uns Landwirte — und speziell für uns Flachlandbauern, die wir ja schon mit Rücksicht auf die Landflucht und mit Rücksicht darauf, daß es ja heute sehr schwer ist, für Tierlastzüge das Personal zu bekommen, immer mehr darauf angewiesen sind, auf maschinellen Betrieb, auf Traktorenbetrieb überzugehen — eine solche neuerliche Belastung, die uns jetzt, knapp nachdem uns durch das 5. Lohn- und Preisabkommen ein halbwegs annähernder Ausgleich für unsere Selbstkosten gewährt wurde, auferlegt wird, nur schwer tragbar ist.

Es wurde schon öfter gesagt, daß in bezug auf Traktoren heute eine Hypertrophie besteht. Diese Hypertrophie ist nur scheinbar. Es wird oft gesagt, daß Betriebe heute Traktoren einstellen, bei denen die Anschaffung in gar keinem Verhältnis zum Umfang des Betriebes und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit steht. Sie dürfen aber nicht vergessen, daß zu dieser Maßnahme nicht allein der Rechentstift und die ganz glatte Rechnung maßgeblich ist, sondern daß die Tatsache der Zeitersparnis auch für den kleinen Bauern, der sich einen Traktor anschafft, eine große Rolle spielt. Sie dürfen nicht vergessen, daß er eine Arbeit, für die er bisher vielleicht sechs oder sieben Tage gebraucht hat, jetzt mit dem Traktor in ein oder eineinhalb Tagen machen kann und die andere Zeit dann für andere Arbeiten freibekommt. Aus diesem Grund haben die Steyr-Werke ja den Steyr-Kleindiesel herausgebracht, um damit einen Traktor zu schaffen, der auch dem kleinen Bauern zur Intensivierung seiner Wirtschaft behilflich ist.

Diese Bestrebungen werden durch das Gesetz, das uns jetzt vorliegt, und durch den Entzug der Steuerbegünstigung bis zu einem gewissen Grad illusorisch gemacht. Die Kosten für den Betrieb eines Traktors sind ohnedies auch bei den bisherigen Treibölpreisen für den bäuerlichen Haushalt ziemlich empfindlich gewesen; sie werden jetzt um 50 Prozent höher. Und darum müssen Sie verstehen, daß es uns sehr schwer geworden ist, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Wenn wir es trotzdem tun, so aus dem Gesichtspunkt heraus, weil es eben im Leben — nicht nur im Bereich der öffentlichen Tätigkeit, sondern auch im Privatleben — manchmal so ist, daß man manchmal zu etwas seine Zustimmung geben muß, mit dem man absolut nicht einverstanden ist.

Berichterstatter **Salzer** (*Schlußwort*): Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ist heute der dringende Wunsch ausgesprochen

worden, daß der Zuschlag zur Mineralölsteuer, der bisher eine ausschließliche Bundesabgabe ist, künftig so wie die Mineralölsteuer selbst zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden soll. Ich kann es mir nicht ersparen, diesen zweifellos berechtigten Wunsch in meinem Schlußwort noch besonders zum Ausdruck zu bringen.

Was dann die rechte und die linke Opposition zum Gesetzesbeschuß selber vorzubringen gehabt hat, war nichts als negative Kritik, mit der man bekanntlich Mehraufwände, wie sie dem Bund durch das 5. Lohn- und Preisabkommen entstanden sind, nicht decken kann. Ich habe daher nicht die Absicht, mich mit dieser berufsmäßigen und negativen Kritik auseinanderzusetzen, und ich wiederhole meinen Antrag, dem Gesetzesbeschuß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und damit den Antrag Fiala abzulehnen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Juli 1951, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten.

Berichterstatter **Gugg**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschuß soll zur Unterstützung von Maßnahmen dienen, die zur Behebung der herrschenden Wohnungsnot und im Interesse der anzustrebenden Erhaltung der Vollbeschäftigung in der Bauwirtschaft erforderlich sind. Die Grundsteuerbefreiungen für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sollen auch auf steuerlichem Gebiet einen Anreiz zur Verwendung von privaten Geldmitteln für diese Zwecke geben.

Die Grundsteuer ist vor allem eine Gemeindesteuer, und wir alle wissen, welchen schweren Kampf die Gemeinden gegenwärtig um ihren Bestand führen. Trotzdem muß im Interesse der Steuerung der Wohnungsnot und zur Vermeidung der großen Härten, die diese Steuer insbesondere für die Siedler bedeutet, alles unternommen werden, um auf diesem Gebiet Abhilfe zu schaffen. Ein solches Gesetz hat bereits vor 1938 bestanden. Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes kann die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer nur durch den Bund geregelt werden. Nun wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, unter Beachtung gewisser Grundsätze Steuerbefreiungen zu gewähren.

Zum Gesetz selbst ist folgendes zu bemerken: Im § 1 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt,

eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sowie von anderen Abgaben für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, die für Wohn- oder gewerbliche Zwecke dienen, zu erlassen.

In Z. 1 heißt es: Die Befreiung wird für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nicht gewährt, deren Bauführung vor dem 1. Jänner 1948 — bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen vor dem 1. Jänner 1946 — beendet war. Von der Befreiung sind ferner Wohnhäuser auszunehmen, soweit diese schon unter die Befreiungsbestimmungen der Landesgesetze fallen, die auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, erlassen worden sind.

Die Z. 2 besagt: Die Dauer der Befreiung darf zwanzig Jahre nicht übersteigen.

Ferner heißt es in Z. 3: Die Befreiung muß regelmäßig mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. Der Beginn des Befreiungsraumes darf keinesfalls vor dem 1. Jänner 1952 liegen.

Gemäß § 2 ist mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme.

Bundesrat **Riemer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Zu diesem Gesetz möchte ich zwei grundsätzliche Feststellungen machen. Der Zweck des Gesetzes ist es, den privaten Wohnungsbau durch eine Erleichterung in der steuerlichen Belastung anzuregen und zu fördern. Das ist der hauptsächlichste Zweck dieses Gesetzes. Eine andere Motivierung, glaube ich, kann ein solches Gesetz überhaupt nicht haben.

Es ist daher meiner Meinung nach und nach der Meinung der Städtevertreter ein Fehler des Gesetzes, daß es eine gewisse Rückwirkung vorsieht, daß nämlich auch Wohnbauten, die nach dem 1. Jänner 1948 begonnen oder errichtet wurden, von dieser Steuerbefreiung profitieren sollen. Diese Rückwirkung, diese Unlogik, die diesem Gesetz anhaftet, hat eine Milderung dadurch erfahren, daß bezüglich der Rückwirkung für solche Wohnhäuser eine besondere Begünstigung eintritt, die im Rahmen von gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften errichtet wurden. Dabei handelt es sich also um ganz kleine Leute, um Menschen, die sich aus ihrem geringen Arbeitsverdienst das vom Munde ab-

gespart haben, was zur Deckung der Baukosten eines kleinen Eigenheimes notwendig ist. Insofern können wir uns also mit diesem Schönheitsfehler des Gesetzes als einigermaßen versöhnt erklären.

Der zweite Mangel, der zweite grundsätzliche Fehler des Gesetzes liegt aber darin, daß es eine Materie, die nach der jetzigen Finanzverfassung der bundesgesetzlichen Regelung obliegt, in ihren wichtigsten Detailfragen der Landesgesetzgebung zur Regelung überträgt; denn das Gesetz ist nur ein Grundsatzgesetz, es enthält eine Ermächtigung für die Landesgesetzgebung, über den Umfang der Befreiung — mit Ausnahme des zeitlichen Umfanges, wohl aber über den meritorischen und materiellen Umfang — zu entscheiden.

Ich kenne die Vorberatungen und die Überlegungen, die zu dieser Fassung des Gesetzes geführt haben. Es ist mir bekannt, daß die einzelnen Landesregierungen dem Bundesministerium ganz verschiedene Gutachten zu diesem Gesetze abgegeben haben. Ein Bundesland war der Meinung, daß man eine solche Befreiung von der Grundsteuer überhaupt nicht durchführen soll, weil die Grundsteuer im Vergleich zu den Baukosten eine so minimale Größe darstellt, daß man sich diese verwaltungstechnische Maßnahme nicht auferlegen soll. Andere Bundesländer waren der Meinung, daß man eine bundeseinheitliche Regelung in jeder Beziehung treffen soll, wieder andere Bundesländer, vor allem die des Westens Österreichs, sind der Auffassung, daß man hier der Differenzierung das Tor öffnen und den Bundesländern eine weitgehende Freizügigkeit einräumen soll. Vor allem die Herren aus Tirol und Vorarlberg haben den Standpunkt vertreten, dort seien größere Familien, daher genüge ein Ausmaß von 60, 80 oder 100 Quadratmetern nicht, das, wie wir in Wien vorgeschlagen haben, der Befreiung noch unterliegen soll, weil dort infolge der Größe der Familien größere Eigenheime gebaut würden. Dies war auch der Grund, warum sich die Bundesgesetzgebung dazu entschlossen hat, der Landesgesetzgebung diese Freiheit einzuräumen. Ich halte dies für einen grundsätzlichen Fehler, weil die Grundsteuer eine bundesgesetzlich geregelte Abgabe ist und weil die Einheitlichkeit der Steuergesetzgebung dadurch gestört wird.

Zu der Sache selbst wäre noch zu sagen, daß wir selbstverständlich allen Wert darauf legen, daß die Landesgesetzgebung über ein gewisses Ausmaß des Wohnraumes, der noch begünstigt werden soll, nicht hinausgehen soll; denn wenn sich jemand ein großes Haus, eine Villa bauen kann, wenn er ein solches Haus mit einer größeren Bausumme herstellen kann, dann

spielt die Grundsteuer für ihn keine Rolle mehr, dann hat er moralisch kein Recht auf eine Förderung seiner Wohnbautätigkeit und kann keinen Rechtsanspruch darauf erheben, daß ihm die Gemeinde eine Gemeindesteuer schenkt, denn darauf kommt es schließlich an, daß diesen Bauherren eine Gemeindeabgabe erlassen wird. Wenn man vielleicht sagt, die Gemeinde verliere ja nichts, weil sie diese Steuer noch nie gehabt hat — wenn ein neues Haus gebaut wird, ist ja erst zusätzlich ein Steuerobjekt entstanden, das vorher nicht vorhanden war —, dann ist darauf zu erwidern, daß die Gemeinde zu jeder Bauführung materiell beitragen muß, weil sie die Gründe aufschließen, die Straßen und Wasserleitungen bauen, die Beleuchtung und alles andere herstellen muß, was bekanntlich heute nicht allzu billig ist. Diese großen Aufgaben und Leistungen belasten also die Gemeinden, daher ist es nur recht und billig, wenn sie verlangen, daß sie dafür auch die entsprechenden Steuern erhalten.

Erfreulich ist es, daß sich in der Bundesgesetzgebung immerhin der Grundsatz durchgesetzt hat, daß die Steuerbefreiung nicht länger als höchstens zwanzig Jahre dauern soll. Das ist nur recht und billig; denn man kann annehmen, daß nach einem Zeitraum, in dem die Amortisation und die Verzinsung des Baukapitals zu Ende gegangen ist, auch die Belastungen ertragen werden können, die sich aus der Steuer für den Bauherrn oder für die Mieter ergeben. Ich begrüße es daher, daß wenigstens dieser einheitliche Grundsatz in das Gesetz aufgenommen wurde.

Ich begrüße es ferner, daß sich der andere gesunde Grundsatz durchgesetzt hat, daß die Befreiung von der Grundsteuer erst mit einem künftigen Datum wirksam werden soll, nämlich mit dem 1. Jänner 1952, und daß sie nicht rückwirkend in der Weise eintritt, daß die Gemeinden bereits eingemommene Grundsteuerbeiträge etwa gar noch zurückzahlen müßten.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß das Gesetz ein Beitrag ist, den die Gemeinden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zur Förderung der privaten Bautätigkeit leisten werden. Dieser Beitrag möge nicht unterschätzt werden, und die Herren und Damen mögen erkennen und darauf achten, daß die Gemeinden auch in dieser Hinsicht ein Opfer bringen.

Meine Fraktion wird für den Antrag des Herrn Berichterstatters stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Bundesrat Vögel: Hoher Bundesrat! Ich kann nicht umhin, der Meinung meines sehr verehrten Herrn Vorredners doch etwas zu widersprechen, wenn er sagt, es sei ein arger

Schönheitsfehler des Gesetzes, daß es als Grundsatzgesetz und nicht als Ausführungsgesetz erlassen sei. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß es zu begrüßen ist, wenn der Gesetzgeber diesmal den verfassungsmäßig richtigen Weg wählt. Die Grundsteuer war ja bis zum Jahre 1938 überhaupt eine ausschließliche Landesabgabe und wurde als solche selbstverständlich damals auch landesgesetzlich verwaltet. Erst mit der Angliederung Österreichs an das Deutsche Reich und der Einführung der reichsrechtlichen Finanzbestimmungen wurde die Grundsteuer zu einer von der Bundesfinanzverwaltung verwalteten Abgabe oder Steuer. So würde es auch der Verfassung widersprechen, wollte man die Grundsteuer dauernd als Bundessteuer belassen. Es ist ja vorgesehen, daß auch ein Grundsatzgesetz zur Regelung der Grundsteuer herauskommen soll. Der hier vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sagt uns, daß die Länder eben durch dieses Gesetz ermächtigt werden, diese Materie schon vor der Erlassung des in Aussicht genommenen Grundsteuer-Grundsatzgesetzes landesgesetzlich zu regeln.

Nicht nur aus Gründen der Verfassung — wir müssen ja schließlich und endlich in Österreich einmal dazu kommen, die Verfassung überall zu achten —, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen bin ich überzeugt, daß es besser ist, wenn man diese Materie in ihren Einheiten landesgesetzlich regelt. Es ist nun einmal so, daß die Verhältnisse in Österreich nicht überall gleich sind. Die Verhältnisse im Burgenland und in Vorarlberg oder in Wien und in Kärnten sind wesentlich verschieden, und es hat sich auch bis zum Jahre 1938 absolut bewährt, daß die einzelnen Länder solche Grundsteuerbefreiungsgesetze erlassen und durchgeführt haben, je nachdem, wie es den dortigen Verhältnissen entsprochen hat.

Schon mein Vorredner hat darauf hingewiesen, daß es nun in der Tat dazu kommt, daß ein Land größere Bauführungen von der Grundsteuer befreit als ein anderes. Das wird jedenfalls so werden, und ich glaube, dies ist auch ganz zweckmäßig, vielleicht sogar notwendig. Die Wohnkultur ist ja in Österreich nicht überall gleich. Ich weiß, daß man zum Beispiel in Wien mit bedeutend kleineren Wohnräumen das Auslangen findet als bei uns, weil die Bevölkerung eben daran gewöhnt ist. In diesem Sinn ist es jedenfalls zweckmäßig, daß man diese Angelegenheit den Landesgesetzen überläßt. Man kann doch so viel Vertrauen zur Landesgesetzgebung haben, daß man annehmen darf, sie werde das Richtige schon treffen, es ist aber nicht notwendig und gut, wenn man glaubt, man müsse in einem Staatswesen alles über einen Leisten schlagen.

Was der Herr Vorredner darüber gesagt hat, daß die Gemeinden durch diese Steuerbefreiung einen Teil der künftigen Einnahmen verlieren, ist vollends richtig, aber ich glaube, das Gesetz ist auch für die Gemeinden deshalb erträglich, weil diese sehr stark, ja vielleicht am allermeisten daran interessiert sind, daß in ihrem Gebiet alles getan wird, um der Wohnungsnot zu steuern. Gewiß leidet niemand mehr unter der bestehenden Wohnungsnot als so ein armer Bürgermeister in einer Gemeinde draußen. Deshalb, glaube ich, können auch die Gemeinden auf diesen Einnahmenentfall sehr wohl verzichten, wenn ihnen andererseits durch die Schaffung von Wohnraum — und dazu gibt jedenfalls diese Grundsteuerbefreiung zumindest einen Anstoß — eine Erleichterung verschafft wird. Deshalb bin ich der Meinung, man soll dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend das **Tilgungsgesetz 1951**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Tilgungsgesetzes vorgelegt, um Folgen von Verurteilungen aufheben zu können. Die Nachkriegszeit hat es notwendig gemacht, verschiedene Gesetze zu beschließen und neue Strafbestimmungen verschiedener Art einzuführen. Das Straftilgungsgesetz wurde in ernstesten Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften diskutiert, und es zeigte sich, daß die Tilgung, in der Rechtslehre Rehabilitation genannt, ein sehr schwieriges und kompliziertes Problem ist. Es handelt sich darum, eine Tatsache, nämlich die Verurteilung und die Strafe, durch einen Rechtsakt, den der Tilgung, in ihren Folgen zu beseitigen. Nun kann man durch einen Rechtsakt wohl rechtliche Folgen streichen, man kann aber damit nicht Tatsachen aus der Welt schaffen, die Anlaß zu diesem Rechtsakt gegeben haben.

Die außergewöhnliche Zeit nach dem Kriege und auch während des Krieges hat Menschen, die sonst makellos waren, in eine Situation gebracht, in der sie sich einer Verfehlung schuldig gemacht haben. Ihnen war es bis jetzt nicht mehr möglich, in ihrem bürgerlichen Berufe wieder aufgenommen zu werden. Dazu kommt, daß durch das Anwachsen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst und in den Großbetrieben sich eine immer größere Zahl von Menschen in ein solches Dienst- und Staatsdienstverhältnis drängt. Die Aufnahme dieser Menschen in den öffentlichen Dienst

oder in einen Großbetrieb ist vielfach davon abhängig, ob sie ein reines Sittenzeugnis haben und unbescholten sind.

Um nun alle für den Wiederaufbau notwendigen Kräfte dem Wirtschaftsleben zuführen zu können, falls sie eine Besserungsabsicht bekundet haben und die Gewähr dafür gegeben ist, daß weitere Verfehlungen nicht mehr eintreten, ist es notwendig, den einzelnen von dem ihm anhaftenden Makel zu befreien.

Schon zu verschiedenen Zeiten gab es in manchen Staaten die Rehabilitation, wurde die Tilgung von Strafen durchgeführt. Ihren Ausgang nahm die Rehabilitation von Frankreich im Jahre 1791. In Österreich wurde der Versuch erstmals in den Jahren 1907 bis 1912 unternommen. Erst im Jahre 1918, noch in der Monarchie, kam das erste Tilgungsgesetz zustande, das allerdings sehr kurz gefaßt war. Nach diesem Gesetz konnte erst nach erfolgter Schadensgutmachung und Ersatz der Kosten ein Antrag auf Tilgung gestellt werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage hat nun diese Materie eine neue Regelung gefunden.

Der Unterausschuß des Justizausschusses des Nationalrates hat an der Regierungsvorlage wesentliche Änderungen vorgenommen, so vor allem schon im § 1, in dem der eigentliche Inhalt des Gesetzes festgehalten ist. Demnach sind gerichtliche Verurteilungen nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Antrag durch das Gericht zu tilgen. Hier liegt also eine wesentliche Änderung vor. Während die Regierungsvorlage nur Verurteilungen inländischer Gerichte berücksichtigte, war der Ausschuß einhellig der Meinung, es sei notwendig, daß auch von ausländischen Gerichten ausgesprochene Verurteilungen durch Beschluß des Gerichtes getilgt werden können, selbstverständlich mit der Einschränkung des Wirkungsbereiches auf Österreich selbst.

Im Abschnitt I werden die Voraussetzungen und Wirkungen der Tilgung, im Abschnitt II das Verfahren behandelt.

Im § 2 Abs. 1 lit. b sind zu den bisher angeführten politischen Verurteilungen noch die politischen Delikte nach dem Bundesgesetz zum Schutz des Staates, dem sogenannten Staatsschutzgesetz, aus dem Jahre 1936 dazugekommen. Die Tilgungsfrist für alle politischen Vergehen wurde einheitlich mit fünf Jahren bestimmt, während die Regierungsvorlage zum Teil zehn Jahre vorgesehen hatte. Ebenso wurde in lit. c die Tilgungsfrist für eine mehr als dreijährige Kerkerstrafe von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt.

In den §§ 3 und 4 wurden die Bestimmungen geändert, die Ausnahmen von der Tilgung von mehreren Verurteilungen enthalten.

Zum § 4, wonach eine Verurteilung nicht getilgt werden kann, wenn auf Todesstrafe oder lebenslänglichen Kerker erkannt wurde, soll ausdrücklich festgestellt werden, daß sich diese Ausschließung selbstverständlich nur auf den Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht und daß damit das Gnadenrecht des Herrn Bundespräsidenten in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Der § 9 behandelt die Antragstellung. Die Tilgung erfolgt über Antrag des Verurteilten, seines gesetzlichen Vertreters oder des Staatsanwaltes. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die Tilgung zu beantragen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, daß Verurteilungen tilgbar geworden sind. Es sollen also in Zukunft dort, wo tilgbare Verurteilungen vorliegen, diese nicht in das Sittenzeugnis aufgenommen werden.

Die Änderungen, die an dem Gesetzentwurf infolge der Einbeziehung der ausländischen Urteile vorgenommen werden mußten, sind im Abschnitt IV im § 13 festgelegt.

Der Gesetzentwurf ist recht umfangreich. Es war eine harte Arbeit notwendig, bis dieses Gesetz in die vorliegende Fassung gebracht war; man war bemüht, all das einzubauen, wodurch dem einzelnen die restlose Wiederaufnahme in die menschliche Gesellschaft und damit die entsprechende Existenzmöglichkeit wiedergegeben wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend die **Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ändert einige Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes, das in seiner derzeitigen Fassung den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht wird. Das Notarversicherungsgesetz stammt aus dem Jahre 1926. Es wurde in den Jahren 1934 und 1937 novelliert. Im Jahre 1939 wurde es durch die Einführung der Reichsversicherungsordnung in Österreich aufgehoben. Im Jahre 1947 wurde es durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz teilweise wieder in Kraft gesetzt, und zwar hin-

sichtlich der Invaliden- und Altersversicherung und der Hinterbliebenenversorgung.

Das Notariatsversicherungsgesetz ist in erster Linie eine Hinterbliebenenversorgung; die beabsichtigten Abänderungen betreffen daher das Leistungsrecht für Hinterbliebene.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Witwenrenten von 50 Prozent auf 60 Prozent der Invaliditätsrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte, zu erhöhen. Die Waisenrente, die bisher 10 Prozent respektive 20 Prozent betragen hat, soll auf 15 Prozent und 30 Prozent erhöht werden. Zu bemerken ist, daß im Gesetz nunmehr auch der Anspruch der Witwen aus früheren Ehen geregelt wird.

§ 18 sieht eine Neuregelung des Anspruches auf Begräbniskostenbeitrag und das Ausmaß dieses Anspruches vor.

In dem neuen § 24 a ist eine Bestimmung eingebaut, die besagt, daß in der Notarversicherung wie in den übrigen Versicherungszweigen ein Unterstützungsfonds errichtet werden kann.

Besonders hervorzuheben wären die Bestimmungen des § 24 b, der die Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung behandelt. Bisher konnten die entsprechenden Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes nur auf Notariatskandidaten angewendet werden. Nunmehr ist aber bei Nachzahlung der Grundbeiträge auch die nachträgliche Anrechnung für Notare ermöglicht.

Nach Art. II wurde im Nationalrat vom Ausschuß für soziale Verwaltung ein Art. III folgenden Wortlautes eingefügt:

„In dem Notarversicherungsgesetz 1938 für die Berechnung von Beiträgen festgesetzte Schillingbeträge sind im vollen Betrag für die Zeit vom 10. April 1945 bis 20. Dezember 1945 als Reichsmark und für die Zeit ab 21. Dezember 1945 als Schilling nach dem Schillinggesetz, BGBl. Nr. 231/1945, zu verstehen.“

Die Art. III und IV der Regierungsvorlage erhalten daher die Bezeichnung Art. IV und V.

Die Einfügung des Art. III war notwendig, da die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates bereits bisher die Beitragsbemessung in voller Höhe vorgenommen hat.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem

Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend die **6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz**.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Die 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz bringt einige Abänderungen und Ergänzungen des Stammgesetzes.

Im § 79 werden die Bestimmungen über die Einhebung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung abgeändert. Diese Beiträge sollen nunmehr gemeinsam mit der Grundsteuer, dem Wiederaufbaubeitrag und den Umlagen für die Landwirtschaftskammer vorgeschrieben und eingehoben werden. Dadurch soll eine regelmäßige und pünktliche Zahlung der Beiträge erzielt werden. Die Festsetzung eines Mindestbeitrages in der Satzung der Versicherungsanstalt fällt künftig weg; ebenso die Bestimmung, daß Eigentümer kleiner Grundstücke von der Beitragsleistung befreit werden können; schließlich wird auch die beitragslose Versicherung gegen Arbeitsunfall für kleinere Gruppen beseitigt.

Der § 61 Abs. 1 Z. 2 wird ergänzt, und zwar ist nach Ersetzung des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt anzufügen: „eine solche Verordnung kann auch mit Rückwirkung, jedoch nicht über den 5. Mai 1950 zurück, erlassen werden.“

Nach dem § 68 wird ein neuer § 68 a eingefügt, der besagt, daß die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom Vorstand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt vorzunehmen ist, aber der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bedarf.

Eine in den § 84 Abs. 1 aufgenommene Ergänzung verpflichtet das Bundesministerium für Finanzen, für die erweiterte Heilbehandlung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten zum Dienstgeberbeitrag einen Zuschlag von 0,5 Prozent der Bemessungsgrundlage zu leisten.

Das Aufsichtsrecht eines Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen ist im § 36 Abs. 4 festgelegt. Dieses beschränkt sich auf die Verwendung des Zuschusses von einem halben Prozent für die erweiterte Heilfürsorge. Der zweite Satz des § 36 Abs. 4 hat zu lauten:

„Dieser kann gegen Beschlüsse, die die staatsfinanziellen Interessen berühren, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten jedoch nur gegen Beschlüsse, die die Verwendung des Zuschlages zum Dienstgeberanteil am Versicherungsbeitrag (§ 84 Abs. 1) betreffen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben.“

Der Art. II regelt den Wirksamkeitsbeginn und lautet folgendermaßen:

„Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 5 mit 1. Juni 1951,
- b) hinsichtlich des Art. I Z. 2 und 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag und
- c) hinsichtlich des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1951.“

Der Art. III besagt schließlich, daß mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Wir haben uns heute im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mit diesem Gesetz beschäftigt. Hierbei wurde die Feststellung gemacht, daß es in den letzten Jahren immer wieder notwendig war, das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz von neuem zu novellieren. Ich möchte die Gelegenheit benützen, darauf auch hier hinzuweisen. Der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer hat nun angeregt, daß ein neues Gesetz aufgelegt werden soll, damit die Materie übersichtlicher und einheitlicher ist. Ich glaube, daß wir uns dieser Anregung anschließen sollen. Gleichzeitig haben wir dieser Novelle die Zustimmung erteilt, und ich bitte den Hohen Bundesrat, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Genehmigung nicht zu versagen.

Wenn der Hohe Bundesrat die Anregung bezüglich der Auflegung eines neuen Gesetzes aufnehmen will, so möchte ich das Präsidium bitten, diese Anregung an das zuständige Bundesministerium für soziale Verwaltung weiterzuleiten.

Inzwischen hat Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend **Erlassung von Mindestlohntarifen**.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll endlich wieder einmal einem Mangel abgeholfen

werden, der bisher für einige Dienstnehmergruppen bestanden hat. Unter den größten dieser Dienstnehmergruppen sind vor allem die Hausgehilfinnen zu nennen. Es sind dies 50.000 Menschen in Österreich. Aber auch die Dienstnehmer, die bei Vereinen angestellt sind und keinen kollektivvertragsfähigen Partner auf der Dienstgeberseite haben, gehören dazu. Dieser Zustand ist sozialpolitisch unerträglich.

Dieser Mangel war besonders dann spürbar, wenn Verteuerungen durch Lohn- und Preisübereinkommen abgegolten werden sollten. Solange eine Zentrallohnkommission bestanden hat, konnte diese über Antrag der Gewerkschaft allgemeine Richtlinien hinausgeben, diese blieben jedoch nur eine Empfehlung, und es fehlte jede gesetzliche Grundlage hierfür. Schon beim 4. Lohn- und Preisübereinkommen, als die Zentrallohnkommission nicht mehr bestand, blieben Dienstnehmergruppen ohne Abgeltung der Teuerung, weil die Richtlinien, die die Gewerkschaft herausgegeben hatte, von den Unternehmern nicht immer anerkannt wurden.

Dieses Gesetz über die Erlassung von Mindestlohntarifen berücksichtigt nunmehr auch die genannten Dienstnehmergruppen. Es liegt aber auch im Interesse der Dienstgeber, zu wissen, auf welche Mindestlöhne die bei ihm beschäftigten Dienstnehmer gerechterweise Anspruch erheben können.

Im einzelnen hat der zuständige Nationalratsausschuß an der Regierungsvorlage folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1, der sich mit dem Geltungsbereich der Mindestlohntarife beschäftigt, wurde an Stelle des Wortes „Obereinigungsamt“ das Wort „Einigungsamt“ gesetzt. Ferner wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt, der lautet: „Die Einigungsämter können Mindestlohntarife nur für den Bereich ihres Sprengels erlassen. Die Erlassung von Mindestlohntarifen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter betreffen, obliegt dem Obereinigungsamt.“ Der frühere Abs. 2 wurde zum Abs. 3. Er bestimmt, daß Hausbesorger, die der Hausbesorgerordnung unterliegen, nicht mit einbezogen sind, daß jedoch Aufzugswarte und Arbeiter, die an Zentralheizungen arbeiten, in den Dienstnehmerkreis, für den das Gesetz gelten soll, aufgenommen sind.

§ 2 beschäftigt sich mit der Zusammensetzung der Senate des Einigungsamtes, die diese Entscheidungen treffen sollen.

Der § 3 der Regierungsvorlage ist unverändert geblieben. Abs. 3 dieses Paragraphen besagt, daß die Bestimmungen des Mindestlohntarifes weder durch Dienstvertrag noch durch Arbeitsordnung aufgehoben oder beschränkt werden können. Sonderverein-

barungen sind nur gültig, wenn sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Ansprüche betreffen, die im Mindestlohntarif nicht berücksichtigt oder geregelt sind. Der Abs. 4 besagt, daß jeder Kollektivvertrag und jede Satzung für ihren Geltungsbereich einen bestehenden Mindestlohntarif außer Kraft setzen. Somit würden diese Mindestlohntarife nur so lange aufrecht bleiben, bis ein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann, weil sich auf der Unternehmerseite eine kollektivvertragsfähige Körperschaft gebildet hat.

§ 4 behandelt die Verfahrensvorschriften.

Der Art. II regelt die Vollziehung des Gesetzes. Im § 5 der Regierungsvorlage wurde der erste Absatz gestrichen, der vorgesehen hatte, daß das Bundesgesetz erst zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft tritt. Das Bundesgesetz tritt also mit seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der Vorlage eingehend befaßt und stellt den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1951, betreffend das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Das Hohe Haus hat sich bereits in seiner Sitzung vom 12. April 1951 mit der gegenständlichen Materie beschäftigt. Ich darf daher auf meine Ausführungen, betreffend den Inhalt der Vorlage, in der eben genannten Sitzung verweisen. Ich darf auch daran erinnern, daß der Bundesrat damals gegen eine Bestimmung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, an der er wesentlich Kritik geübt hat, Einspruch erhoben und damit das ganze Gesetz in seinen Einspruch einbezogen hat. Diese Bestimmung war der § 2 Abs. 2. In diesem Absatz war normiert, daß zu jenen Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehören und die nach dem Inhalt des Abs. 1 mit der Beschränkung des Wertes des übernommenen Vermögens behaftet waren, auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gehörten. Es war also ein Plafond vorgesehen, demzufolge die Ansprüche der Dienstnehmer nur bis zur Höhe des Wertes des übernommenen Vermögens hätten befriedigt werden sollen. Da nun insbesondere gegen-

über den heutigen Arbeiterkammern solche Ansprüche bereits gerichtlich erhoben worden waren und das Gericht und auch der Oberste Gerichtshof diesen Ansprüchen in weitem Umfang stattgegeben haben, wäre durch diese Fassung eine Verkürzung der Rechte der betreffenden Dienstnehmer eingetreten.

Der Nationalrat hat sich mit diesem Gesetz auf Grund des Einspruches des Bundesrates neuerlich zu beschäftigen gehabt. Ich kann Ihnen berichten, daß der Nationalrat dem Einspruch des Bundesrates zur Gänze stattgegeben hat. Die neue Fassung des gegenständlichen Abs. 2 lautet nämlich folgendermaßen: „Zu diesen Verbindlichkeiten gehören nicht die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber ... nicht mehr bestehenden juristischen Personen“. In der alten Fassung stand gerade das Gegenteil: „Zu diesen Verbindlichkeiten gehören auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen ...“.

Es ist also hier der Meinung des Bundesrates Rechnung getragen worden, indem dieser Plafond weggekommen ist und nunmehr solche Ansprüche, sofern sie überhaupt zu erfüllen sind, in voller Höhe ohne Rücksicht auf den Wert des übernommenen Vermögens zu befriedigen sind.

Der Abs. 2 hat aber nunmehr eine kleine Änderung erfahren, die ich ihnen vorlesen werde. Es heißt: „... diese Ansprüche“ — nämlich die Ansprüche aus Dienstverhältnissen — „sind von dem in Spalte A des § 1 unter der gleichen Ziffer angeführten Vermögensträger zu erfüllen, und zwar soweit die nicht mehr bestehenden juristischen Personen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehende Stiftungen, Fonds und Anstalten (§ 12 Beamten-Überleitungsgesetz) waren, nach Maßgabe des Beamten-Überleitungsgesetzes, hinsichtlich der Dienstnehmer der übrigen in Spalte B des § 1 genannten aufgelösten juristischen Personen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und 9 bis 19 des Siebenten Rückstellungsgesetzes“.

Hier hat sich der Nationalrat der Judikatur des Obersten Gerichtshofes angeglichen, die in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, daß für derartige Ansprüche die Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes anzuwenden sind, jedoch nur in jenen Fällen, in denen die betreffenden Körperschaften öffentlichen Rechtes sind. Bei anderen juristischen Personen gilt das Siebente Rückstellungsgesetz bzw. die §§ 1 bis 7 und 9 bis 19 dieses Gesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dieser neuen Textierung des Gesetzes durch den Nationalrat

beschäftigt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1951, betreffend das **Kartellgesetz**.

Berichterstatter **Ott**: Hoher Bundesrat! Schon mehr als ein Jahr beschäftigt sich der Nationalrat mit einer Regierungsvorlage über die Regelung des Kartellwesens in Österreich. Einige industriell entwickelte Staaten der Welt haben schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine deutliche Zunahme wirtschaftlicher Konzentrationserscheinungen in Form einer Bildung von Kartellen gezeigt. In Europa wurden die mit dem Entstehen von Kartellen und Monopolen verbundenen Probleme erst nach dem ersten Weltkrieg durch besondere Gesetze geregelt. Deutschland hat als erster europäischer Staat im Jahre 1923 die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung erlassen. Der Überblick über die Kartellgesetzgebung der Welt zeigt, daß sich eine überwiegende Zahl von Staaten für eine grundsätzliche Zulassung der Kartelle und ihre Unterstellung unter die staatliche Aufsicht und Einflußnahme entschieden hat. Der Übergang von staatlicher Befehlswirtschaft zur freien Wirtschaft hat dazu geführt, daß die Wirtschaft, im allgemeinen dem Beharrungsvermögen und einem Streben nach Sicherheit gehorchend, die frühere staatliche Regelung der Marktbeziehungen durch Privatvereinbarungen zu ersetzen suchte.

Vor dem Jahre 1938 war das Kartellwesen in Österreich gesetzlich nicht geregelt. Obwohl im Koalitionsgesetz aus dem Jahre 1870 ein Vorläufer hierfür zu sehen ist, kam es in Österreich erst im Jahre 1938 zu einer umfassenden Regelung des Kartellwesens durch die Einführung der deutschen Kartellgesetzgebung.

Die bezügliche Regierungsvorlage vom Juni 1950 wurde großteils umgearbeitet. Der vom Nationalrat angenommene Gesetzentwurf weist grundsätzliche Abänderungen auf, was auch daraus ersichtlich ist, daß die seinerzeitige Regierungsvorlage von 24 auf 42 Paragraphen erweitert wurde.

Zum Gesetze selbst erlaube ich mir nur kurz folgendes zu bemerken: Kartelle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zusammenschlüsse von wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, die durch vertragliche Bindungen eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbes, insbesondere in Ansehung der Er-

zeugung, des Absatzes oder der Preise, bewirken sollen.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Kartellvereinbarungen, soweit sie den ausländischen Markt betreffen, auf Kartellvereinbarungen von Kreditunternehmungen, Bausparkassen oder privaten Versicherungsunternehmungen, auf Kartellvereinbarungen von Verkehrsunternehmungen, die der Aufsicht eines bestimmten Ministeriums unterstehen, auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie auf Vereinbarungen, betreffend die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Zeitschriften- oder Musikalienhandel an den vom Verleger festgesetzten Kaufpreis.

§ 3 besagt: Die Kartellvereinbarung, ihre Abänderung und Ergänzung, bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtskräftigen Eintragung in das Kartellregister.

Die Vertragsteilnehmer haben gleichzeitig mit dem Abschluß der Kartellvereinbarung oder spätestens binnen einer Woche nach ihrem Abschluß einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten zu bestellen.

Über die Zulässigkeit der Eintragung einer Vereinbarung in das Kartellregister und über die Löschung einer rechtskräftigen Eintragung entscheidet die Kartellkommission beim Oberlandesgericht in Wien. Sie ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.

Der Rechtszug gegen Beschlüsse der Kartellkommission geht in zweiter Instanz an die Kartelloberkommission beim Obersten Gerichtshof.

Jede dieser Kommissionen besteht aus einem Vorsitzenden und Stellvertretern. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Die Beisitzer der Kartellkommission sind von der Bundesregierung auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammern vorzuschlagen. Das Amt eines Mitgliedes einer Kommission ist ein Ehrenamt.

Der Kartellbevollmächtigte hat die Kartellvereinbarung binnen zwei Wochen nach Abschluß beim Kartellregister anzumelden. Die Kartellkommission hat, unter Beachtung der Fristen des § 11, ohne Verzug darüber zu entscheiden, ob die Eintragung einer angemeldeten Vereinbarung in das Kartellregister zu versagen ist oder nicht zu versagen ist. Wird die Eintragung nicht versagt, so ist, ohne die Rechtskraft des Beschlusses abzuwarten, die sofortige Eintragung in das Kartellregister zu verfügen.

Das Kartellregister wird von der Kartellkommission geführt. Es besteht aus dem Register und der Urkundensammlung. Die Einsichtnahme in das Register ist jedermann, die Einsichtnahme in die Urkundensammlung den in diesem Bundesgesetz genannten Interessenvertretungen und dem Kartellbevollmächtigten, diesem jedoch nur hinsichtlich des betreffenden Kartells, gestattet.

Abschnitt II beschäftigt sich mit den umfangreichen Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Wesentlich ist noch § 33, der besagt: Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammern und der Österreichische Arbeiterkammertag sind verpflichtet, im Strafverfahren wegen einer in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung auf Verlangen des Gerichtes oder einer staatsanwaltschaftlichen Behörde in der ihnen bestimmten Frist Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben.

Der Abschnitt III behandelt die gebührenrechtlichen Bestimmungen, der Abschnitt IV die Schluß- und Übergangsbestimmungen. § 38 bringt zum Ausdruck, daß dieses Bundesgesetz drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft zu treten hat. § 40 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 31. Dezember 1956 mit der Maßgabe außer Kraft tritt, daß die vor diesem Zeitpunkt begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Bundesgesetz zu bestrafen sind.

Der letzte Paragraph dieses Gesetzes beschäftigt sich mit der Vollzugsklausel, die gegenüber der Regierungsvorlage vorsieht, daß mit der Vollziehung hauptsächlich das Bundesministerium für Justiz und unter anderem hinsichtlich des § 22 dieses im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau betraut ist.

Das Kartellgesetz regelt eine überaus schwierige Materie, da hinsichtlich seiner Auswirkungen die Erfahrungsgrundlagen fehlen, die alle Beteiligten befriedigen könnten. Meines Erachtens und meiner bescheidenen Meinung nach ist es Absicht, daß dieses Gesetz mit Ende 1956 befristet ist. Es wird auf Grund der bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Erfahrungen ja möglich sein, dieses Gesetz entweder zu novellieren oder durch ein den Zeitverhältnissen besser entsprechendes zu ersetzen. Es ist zweifellos kein ideales Gesetz, wie so manches Gesetz kein ideales Gesetz darstellt, sondern vielleicht derzeit eine Übergangslösung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt,

dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben zu wollen.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Seit Jahren verhandeln die beiden Regierungsparteien über ein Kartellgesetz. Daß dieses Gesetz nunmehr dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, ist aber offenbar dem Umstand zuzuschreiben, daß die österreichische Bevölkerung von anderen bevorstehenden Gesetzesbeschlüssen, nämlich von den bevorstehenden Gesetzen zur Durchführung des 5. Lohn-Preispaktes, abgelenkt werden sollte. Der Preisdruck der Kartelle lastet schwer auf den Werkträgern unseres Landes. Es wäre längst an der Zeit gewesen, dem Preiswucher der Kartelle durch ein Kartellverbotsgesetz Einhalt zu gebieten. Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll nun den Anschein erwecken, als ob man die Absicht hätte, dem Preiswucher des Kapitals Schranken aufzuerlegen. Wenn man sich jedoch die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses näher ansieht, so kommt man zu der Schlußfolgerung, daß dieses Kartellgesetz keinen einzigen Teilnehmer preistreiberischer Kartelle beunruhigen wird. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist nämlich nicht die Verhinderung von Preistreiberei durch Kartellübereinkommen, sondern lediglich die Registrierung der Kartelle. Nach den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses sind Preissteigerungen auf dem Wege von Kartellvereinbarungen durchaus zulässig, wenn sie betriebswirtschaftlich begründet sind und den gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Österreich hat in den letzten Jahren eine nicht abreißende Kette von Preissteigerungen erlebt, die alle angeblich betriebswirtschaftlich begründet und immer angeblich im gesamtwirtschaftlichen Interesse erforderlich waren. Das Gesetz sanktioniert durch die Zulassung von „wirtschaftlich begründeten“ Preissteigerungen die Fortsetzung des Preiswuchers der Kartelle auch für die Zukunft. Der Gesetzesbeschluß stellt demnach nicht ein Antikartellgesetz dar, welches die österreichische Bevölkerung braucht und wünscht, sondern ein Kartellschutzgesetz.

Aus diesem Grunde beantrage ich die Ablehnung dieses Gesetzesbeschlusses.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag, kein Zusatz- oder Abänderungs-

antrag. Daher ist er abgelehnt, wenn der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen wird.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Der Herr Bundesrat Fiala hat nun einen Einspruch eingebracht und ihn langatmig begründet. Ich muß sagen, der Herr Bundesrat Fiala und seine Freunde sind warme Förderer und Freunde von Unternehmungen in Österreich, die durchaus einen monopolgerichteten Charakter haben und überdies noch den Vorzug der Exterritorialität beanspruchen können. Wenn der Herr Bundesrat Fiala sagt, die österreichische Bevölkerung wünscht sich ein gutes Kartellgesetz, so hat er recht, aber ich glaube, ebenso heftig wünscht sich die österreichische Bevölkerung, von diesen Unternehmungen und damit von ihren schädlichen Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft endlich einmal befreit zu sein. Dies aber nur nebenbei.

Nun aber zu dem vorliegenden Gesetzentwurf selbst. Der Herr Berichterstatter hat — und ich glaube ihm da voll zustimmen zu können — von einer überaus schwierigen Materie gesprochen, die hier zu behandeln ist, und hat die Schwierigkeit insbesondere damit begründet, daß wir in Österreich auf gesetzgeberischem Gebiet mit Kartellen keinerlei Erfahrung haben. Ich und meine Partei sehen nicht darin die größte Schwierigkeit, sondern wir sehen eine ebenso große oder vielleicht eine ungleich größere Schwierigkeit darin, daß die österreichischen Kartelle ja nur zum Teil, und zwar zum geringeren Teil bekannt und erkennbar sind und der größere Teil der in Österreich existierenden Kartelle, sagen wir, getarnt im Verborgenen blüht, aber jedenfalls seit Jahrzehnten einen sehr nachhaltigen Einfluß auf die österreichische Wirtschaft ausgeübt hat.

Jedes Kartell ist natürlich in einer wirklich freien Wirtschaft unmöglich und steht im krassesten Gegensatz zu mindestens zwei unerläßlichen Voraussetzungen, die bei den Einrichtungen einer freien Wirtschaft gegeben sein müssen. Beim Bestehen von Kartellen in der Wirtschaft hört nämlich das freie Spiel der Kräfte, jenes berühmte und so oft zitierte Gesetz von Angebot und Nachfrage, ganz automatisch auf, zum mindesten wird es aber schwer auf jenen Gebieten gehemmt, mit denen sich das Kartell wirtschaftlich beschäftigt.

Völlig außer Kraft gesetzt wird ein zweiter Grundsatz, der ein unabdingbarer Grundsatz einer freien Wirtschaft ist, nämlich der Grundsatz der freien Konkurrenz. Wir wissen und sind aus hundertfältiger Erfahrung zu dieser Überzeugung gekommen, daß Kartelle letzten Endes eine rücksichtslose Profitwirtschaft,

eine Schädigung der Volkswirtschaft und daher eine Schädigung des Gemeinwohles bedeuten. Viele namhafte Wirtschaftler vertreten die Meinung — und ich persönlich möchte mich dieser Meinung absolut anschließen —, daß, wenn man in Österreich von einer gewissen Rückständigkeit der Wirtschaft, besonders der Produktion und der industriellen Aufrüstung, sprechen kann, die Ursache nicht zum geringsten Teil in der Tatsache zu suchen ist, daß bekannte und noch mehr unbekanntes Kartelle in der österreichischen Wirtschaft seit vielen Jahrzehnten eine dominierende Stellung eingenommen und einen maßgeblichen Einfluß ausgeübt haben.

Wenn wir nun endlich an eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens herangegangen sind, so ist dies nur ein Akt der wirtschaftlichen Notwehr, und es handelt sich dabei um eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die zu begründen sich heute wohl erübrigt.

Kartelle sind durchaus keine österreichische Erfindung, und dementsprechend sind auch Kartellgesetze durchaus keine österreichische Erfindung. Es gibt auf der Welt mehrere Kartellgesetze in verschiedenen Staaten. Ich möchte sagen, daß diese Gesetze im wesentlichen zwei Prinzipien vertreten.

Der Typus des einen Prinzips ist vielleicht von Amerika Act in den Vereinigten Staaten von Amerika verwirklicht, wo die Absprache zum Zwecke der Beschränkung des Geschäftsverkehrs oder Handels sowie überhaupt jede Schaffung einer Monopolstellung verboten ist. Wir haben es also bei diesem Gesetz mit einem Antikartellgesetz zu tun.

Das andere Prinzip wird vielleicht durch die gesetzliche Regelung des Kartellwesens in Schweden verkörpert. Dort sind Kartelle nicht verboten, sie sind aber registrierungspflichtig, und es erfolgt eine Überprüfung der Kartelle durch ein sogenanntes Kartellamt. Diese Maßnahmen wurden als durchaus nicht ausreichend erachtet, daher greift daneben noch ein gewisser Staatsinterventionismus im Kampf gegen die schädlichen Kartelle Platz, der sich der Steuerpolitik und der Zollpolitik bedient, um ihre Auswirkungen zu verhindern oder einzudämmen. Manche Kartelle in Schweden wurden einfach dadurch verhindert, daß man die betreffenden Wirtschaftszweige der Verstaatlichung zugeführt hat. Ich möchte hinzufügen, daß Schweden das Glück hat, eine mächtige und gut organisierte Konsumgenossenschaftsbewegung zu besitzen, und daß diese Konsumgenossenschaftsbewegung auch wohl imstande war, eine Reihe von Kartellen zu verhindern, die sich für die Ernährung der Bevölkerung und damit für den Lebensstandard der arbeitenden Menschen überaus schädlich ausgewirkt haben.

Wenn wir das vorliegende Gesetz näher ins Auge fassen, so müssen wir sagen, daß es sich hier nicht um ein Antikartellgesetz, sondern eher um ein Registrierungs-gesetz handelt, von dem nur jene Kartellvereinbarungen von Unternehmungen ausgenommen sind, die eben der Kontrolle eines Ministeriums unterliegen, wie etwa Kreditunternehmungen, oder die der Kontrolle eines Gerichts unterstehen, wie etwa Genossenschaften, die dem Registergericht unterstellt sind.

Wenn man überhaupt feststellen will, ob ein Kartell oder ob Wettbewerbsvereinbarungen schädlich sind oder nicht, dann ist ja die erste Notwendigkeit die, die Vereinbarkeit ihrer Anonymität zu entkleiden; daher die Schriftform des Kartells und daher auch die Pflicht zur Eintragung in das Kartellregister. Diese Eintragungspflicht erstreckt sich natürlich auch auf alle Abänderungen oder Ergänzungen. Die Kartellkommission hat aber auch ein Entscheidungsrecht. Die Kommission ist ein unabhängiges und unbeeinflussbares Gericht, sie hat ein Versagungsrecht, und im Gesetz sind auch die Versagungsgründe angeführt. Wenn also Vereinbarungen die Möglichkeit in sich schließen, Preise zu steigern, ihr Sinken zu verhindern oder aber Erzeugung und Absatz zu beschränken, dann kann ein Kartell auch untersagt werden.

Wir wissen nicht, ob diese Bestimmungen einen ausreichenden Schutz unserer Volkswirtschaft darstellen werden. Wir müssen auf das Exempel machen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes wirklich ausreichen werden. Dabei besteht kein Zweifel, und es sind ganz deutliche Anzeichen dafür in der Wirtschaft zu beobachten, daß schon heute hervorragende Köpfe, und zwar gewiegteste Kaufleute und fintenreichste Juristen, am Werke sind, Wege zur Umgehung dieses Gesetzes zu finden und anzuempfehlen, ja zu verlangen. Die Erfahrung wird lehren, welche Ergänzungen in das Gesetz, das in dieser Form nicht allen Erwartungen meiner Partei entspricht, eingebaut werden müssen. Wir sind der Überzeugung, daß das Wohl und Wehe der österreichischen Wirtschaft und ihrer Entwicklung von der Unschädlichmachung schädlicher Kartelle abhängig ist. Mit diesem Gesetz ist ein Anfang gemacht, der zu einiger Hoffnung berechtigt, dieser vielköpfigen Hydra Herr zu werden.

Wir haben für dieses Gesetz mit Entschlossenheit gekämpft, wir werden für dieses Gesetz stimmen, wir werden aber mit derselben Entschlossenheit in der Zukunft auch für alle notwendigen Ergänzungen eintreten. (*Lebhafte Beifall bei den Sozialisten.*)

Während dieser Ausführungen hat Vorsitzender Herr Ke wieder den Vorsitz übernommen.

Bundesrat Dr. **Fleischacker**: Meine Damen und Herren! Es ist heute wiederholt betont worden, daß wir mit dieser Materie gesetzgeberisches Neuland betreten. Es wird berichtet, daß das erste Mal in Österreich im Jahre 1848 über eine gesetzliche Regelung dieser Materie gesprochen und verhandelt wurde. Wenn es erst mehr als 100 Jahre nachher gelingt, hier einen Weg zu finden, dann sehen Sie, meine Damen und Herren, wie schwierig diese Frage offenbar gewesen sein muß. Mein Vorredner hat gleich zu Beginn einige theoretische Erörterungen aufgeworfen, die ich aufgreife und etwas ausführen möchte.

Was sind denn eigentlich Kartelle? Kartelle sind Erscheinungsformen eines wirtschaftlichen Koalitionsrechtes oder — wenn Sie wollen — des Koalitionsrechtes überhaupt. In der Gesellschaft der modernen europäischen Staaten steht der einzelne nicht allein. Was ihn tangiert, betrifft mehr oder weniger seine Mitbürger, betrifft aber vor allem jene, die die gleichen Interessen haben wie er, und es ist ein gerade von den Arbeitern und Angestellten, also von den Unselbständigen, seit langer Zeit verfochtener Gedanke, daß dieses Recht, daß sich nämlich Leute gleicher Interessen zu deren Vertretung im Rahmen der staatlichen Gesetze irgendwie zusammenschließen dürfen (*Zwischenrufe bei den Sozialisten* — *Bundesrat Beck: Nicht irgendwie, sondern in aller Öffentlichkeit!*), wie ein Staatsgrundgesetz Beachtung finde und nicht geschmälert werden dürfe. Gerade die Sozialdemokratische Partei war es, die dieses Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten besonders auf ihre Fahne geschrieben hatte und deren Wählermassen auf Grund des Koalitionsrechtes im Laufe des letzten Jahrhunderts und vor allem im Laufe der letzten Jahrzehnte eine wirtschaftliche Besserstellung erreichen konnten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir jetzt ein wenig theoretisieren — „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig!“ Sie können auf der einen Seite niemandem versagen, daß er sich zur Wahrung seiner Lebensinteressen auch im Rahmen der Gesetze, im Rahmen der Verfassung, mit anderen zusammenschließen (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*), sofern — ich bitte, ich habe es deutlich genug ausgesprochen — es im Rahmen der Gesetze, im Rahmen der Verfassung geschieht, und ich füge, wenn Sie wollen, hinzu, im Rahmen des in einem sozialen Staat Möglichen und Erlaubten.

Wenn also jetzt gegen den Gedanken solcher Vereinbarungen grundsätzlich geschossen wird, dann muß ich dies zurück-

weisen, denn hier wird ein Recht verletzt, auf das die einen den gleichen Anspruch haben wie die anderen.

Freilich wird man sich die Auswirkungen dieser Dinge ansehen müssen, man wird dabei nicht einseitig sein und sagen dürfen: Nur dort, wo eine solche Koalition den Unselbständigen nützt, nur dort ist sie erlaubt; dort aber, wo sie vielleicht anderen nützt, die diesen Kreisen nicht angehören oder die einer bestimmten Klasse, wenn Sie so sagen wollen, nicht angehören, dort ist sie verfehlt, dort ist sie volkswirtschaftlich ein Nonsens und muß mit der Wurzel ausgerottet werden. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*. — *Ruf: Das kann man doch überhaupt nicht miteinander vergleichen!*)

So ist es nicht, meine Damen und Herren! Die Kartelle sind Einrichtungen, die auch volkswirtschaftliche Vorteile haben (*andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten*), und wenn Sie die Berichte durchlesen, die zu diesem Gesetz in diesem Haus gegeben wurden, dann werden Sie darunter auch den Gedanken finden, daß man die Kartelle schon deswegen nicht von vornherein verpönen und ablehnen kann, weil sie auch einen Zweck erfüllen, der von Ihnen selber goutiert wird, nämlich den Zweck, die Produktion zu steigern und zu erhalten. (*Bundesrat Beck: In den seltensten Fällen!*) Wenn es dazu kommt, daß diese Zwecke erfüllt werden, dann ist damit der gesamten Volkswirtschaft gedient, denn mit einer produktiven Wirtschaft ist natürlich auch das Wohl und Wehe des Arbeiters entsprechend verbunden. Man wird also hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten dürfen, und ich stimme meinem Vorredner durchaus zu, wenn er sagt, man müsse abwarten, wie sich diese Dinge jetzt entwickeln, und man dürfe nicht von vornherein pessimistisch sein und erklären, das Ganze werde wahrscheinlich eine Augenauswischerei bleiben, denn schon ist man dabei, diese Dinge zu konterkarieren. Das muß man abwarten, ehe man eine Befürchtung oder Prophezeiung zumindest von dieser Stelle aus ausspricht und daher zu erkennen gibt, daß man hier nicht ganz objektiv denkt.

Nun darf ich zum Inhalt des Gesetzes selbst kommen, an dem niemand eine reine Freude hat. (*Bundesrat Fiala: Warum stimmt Ihr denn beide dafür, wenn Ihr keine Freude habt?*) Herr Fiala, Sie wissen ganz gut, daß man in der Welt nicht immer nur Ideale durchsetzen kann, sondern daß alles, was hier geschieht, eben mit Fehlern und Mängeln behaftet ist. Und es ist billig, zu sagen: Warum stimmt Ihr dafür?, wenn es unmöglich ist, auf einem Gebiet, auf dem man überhaupt keine Erfahrung hat, eine Lösung zu finden, mit der alle Teilnehmer einverstanden sind.

Aber ich komme jetzt konkret zum zweiten Abschnitt dieses Gesetzes und möchte Sie da etwas näher ins Bild setzen, als das bisher durch die Berichterstattung und die Debatte geschehen konnte.

Der Abschnitt I dieses Gesetzes trägt die Überschrift „Regelung des Kartellwesens“ und sieht im wesentlichen die Schaffung eines Kartellregisters und ein Entscheidungsrecht der Kartellbehörden in dem Sinne vor, daß Kartellvereinbarungen, wenn sie den hier aufgezählten Normen widersprechen, zu versagen sind. Man sollte meinen, daß damit eigentlich der wesentliche Inhalt des Gesetzes erschöpft ist. Nun reiht sich aber diesem ersten sicherlich als ein Versuch der Regelung angesetzten Abschnitt ein Abschnitt II an, in den, gleich der ursprünglichen Vorlage, aber wesentlich verschärft, Strafbestimmungen aufgenommen sind, durch die der ordentliche Strafrichter ohne Rücksicht darauf, ob diese Kartellvereinbarungen zugelassen oder nicht zugelassen sind, alle Handlungen von Teilnehmern, Organen oder einem noch weiteren Personenkreis, die Kartelle dazu benützen, um — und jetzt ist dieselbe Diktion gewählt wie vorne bei der Versagung der Kartelle — die Preise zu steigern beziehungsweise ihr Sinken zu verhindern oder die Erzeugung oder den Absatz zu behindern, als Vergehen mit schweren Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren belegen kann.

Meine Damen und Herren! Ich frage Sie: Wie soll in der Materie, in der es für die Kartellbehörden schwierig sein wird, diese Formulierung des Gesetzes, diese versuchsweise Formulierung in die Praxis des Wirtschaftslebens zu übersetzen, der Strafrichter, der leider Gottes aus diesem wirtschaftlichen Getriebe herausgenommen ist und da gleichsam in einer Enklave sitzt, diese Dinge behandeln?

Gerade dieser Abschnitt II wird zu den allergrößten Schwierigkeiten führen. Diese sind nicht dadurch behoben, daß vorne gesagt wird, daß die Kammern in solchen Fällen über Anfrage des Richters oder des Staatsanwaltes über gewisse wirtschaftlich relevante Tatsachen eine Meinung, ein Gutachten oder eine Auskunft geben müssen. Das wird dem Richter die Situation nicht erleichtern, und ich fürchte, daß gerade durch diesen Abschnitt das Gegenteil dessen eintritt, was man will, daß also durch wirtschaftsfremde Entscheidungen diese ganze Materie in eine Situation gebracht wird, die eigentlich nicht gedacht war und nicht zweckmäßig ist.

Ich möchte mich mit den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht weiter befassen. Es ist darüber schon sehr viel gesprochen worden. Ich möchte nur hier auf eine Sache

zurückkommen, die gerade hier im Bundesrat immer wieder und in den letzten Jahren mit immer stärkerer Intensität verfochten und verlangt wurde, daß nämlich alle Gesetze, betreffend welche Materie immer, möglichst einfach, klar, deutlich und für den kleinen Mann verständlich sein sollen. Meine Damen und Herren! Wenn es ein Musterbeispiel eines Gesetzes gibt, wie man es machen soll, um gerade das Gegenteil dessen festzulegen, was ich jetzt gefordert habe, dann bitte ich Sie, sich einmal das Satzmonstrum des § 24 dieses Gesetzes, womit die Strafbestimmungen beginnen, anzusehen. Man läßt es sich gefallen, wenn ein Satz, weiß ich, 20, 30, 40 oder 50 Wörter umfaßt, aber wenn ein Satz einmal über 90 oder 100 Wörter sein Eigen nennt, wird man füglich sagen müssen, daß man am Schlusse nicht mehr weiß, was am Anfang steht. Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben, wie sich das, wenn man den Satz ruhig und langsam liest, für den Zuhörer ausnimmt. Der § 24 lautet:

„Wer als Teilnehmer, Organ oder als ausdrücklich oder als stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder eines Teilnehmers in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise dieses“ — ich weiß nicht, ob Sie jetzt noch wissen, was „dieses“ sein soll (*Heiterkeit*) — „dazu benützt, um die Preise (Entgelte) der von der Kartellvereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, oder die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken,“ — ich kann leider noch nicht aufhören; ich nehme an, Sie alle wissen noch, was am Anfang gestanden ist — „macht sich eines Vergehens schuldig und wird, sofern die Tat nicht nach diesem Bundesgesetz mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft;“. Da ist nur ein Strichpunkt. Der Satz geht noch weiter. Ich lese ihn aber nicht mehr zu Ende, um Sie nicht weiter zu ermüden.

Meine Damen und Herren! Ich darf die Gelegenheit benützen, um die verantwortlichen Organe nochmals zu ersuchen, solche Satzmonstra in einem Gesetz zu unterlassen, damit wir uns nicht ständig wieder diesen Vorwurf zuziehen und wie die unfolgsamen Schüler immer wieder auf die Finger geklopft werden.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich auf eine Anregung beziehungsweise einen Gedanken hinweisen, der von meiner Partei zu diesem Thema gegeben wurde. Unserer

Meinung nach hätte man ohne weiteres die Frage der Zulässigkeit solcher Kartelle unter Mitwirkung auch anderer Berufsorganisationen der beruflichen Selbstverwaltung überlassen können. Dieses Gesetz sieht wiederum neue Behörden vor, sieht wiederum neue Ausgaben für die Entschädigung aller dieser Stellen vor, richtet das Büro dieser Behörde ein, kurzum, es wird wieder unsere Staatsbürger Geld kosten.

Die Frage der Verwaltungsreform ist immer wieder auf der Tagesordnung. Täglich werden bei Finanzgesetzen Maßnahmen erörtert, wie man sparen könnte.

Meine Damen und Herren! Die Wurzel liegt ganz woanders. Solange diese Gesetzgebungsmaschinerie täglich neue Dinge in den Kreis der Normierung einbezieht, solange sie immer wieder neue Organe, neue Instanzen und neue Verwaltungskörper schafft, solange man immer wieder darauf aus ist, nachzudenken, ob denn diese oder jene Lebensregung oder Lebensäußerung nicht noch irgendwie reglementiert, durch eine Verordnung, ein Gesetz oder eine Novelle in eine Vorschrift gebracht werden könnte, solange werden natürlich diese Dinge weitergehen — bis wohin, vermag ich Ihnen nicht zu beantworten.

Man hätte genug Einrichtungen gehabt, um diese Sache nicht allein im Kreis der Unternehmer, sondern in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitnehmer in beruflicher Selbstverwaltung zu erledigen; man hat es nicht getan. Vielleicht ist gerade dieses Gesetz ein Anlaß, künftig auch diesen Gedanken zu erwägen.

Meine Partei wird diesem Gesetze ebenfalls nur in der Meinung und in der Hoffnung ihre Zustimmung geben, daß es ein Versuch sein soll, diese schwierigen Dinge zu regeln. Wenn es sich bewährt, mag es bleiben; wenn es sich nicht bewährt, werden neue Wege gefunden werden müssen, um die Frage zu regeln. In diesem Sinne werden wir für das Gesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Beck: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz und die ganze jetzt behandelte Materie erscheint mir so wichtig, daß mir, auch im Interesse meiner Partei, sehr daran liegt, keine Irrtümer oder fälschlichen Auffassungen aufkommen zu lassen und sie schon von Haus aus zu zerstören.

Ich bin nicht gegen das wirtschaftliche Koalitionsrecht zu Felde gezogen — im Gegenteil. Wir sind absolut für dieses wirtschaftliche Koalitionsrecht, aber ich möchte sagen, daß es die maßgebenden Kreise der Bundeswirtschaftskammer sind, die den Genossenschaften gegenüber das wirtschaftliche Koali-

tionsrecht sehr einschränken, einengen oder aufheben wollen, ja sogar teilweise bereits aufgehoben haben. Die Haltung zum Unterabsetzungsgesetz gibt ja ein Musterbeispiel dafür, daß diese wirtschaftliche Freiheit nicht gar so ernst gemeint ist.

Ich habe mich durchaus nicht gegen das wirtschaftliche Koalitionsrecht gestellt, sondern ich habe mich lediglich darauf beschränkt, festzustellen, daß Kartelle in einer freien, liberalen Wirtschaft nicht möglich sind, weil durch sie wichtige Voraussetzungen einer wirklich freien Wirtschaft einfach aufgehoben und gehemmt werden. Nur darauf also haben sich meine Feststellungen bezogen.

Ich möchte auch dahingehend nicht mißverstanden werden, daß sich meine Ausführungen schlechthin gegen wirtschaftliche Koalitionen gerichtet haben, sofern sie sich im Rahmen der Gesetze bewegen und alle anderen Attribute für sich in Anspruch nehmen, die wir füglichweise an Institutionen, die in unserer Gemeinschaft agieren, stellen können. Ich habe vornehmlich jene überaus zahlreichen Kartelle gemeint, die getarnt und der Öffentlichkeit überhaupt nicht bekannt sind, deren Mitarbeiter, bis auf einen oder zwei engste Vertraute, vielleicht nicht einmal wissen, daß sie einem jener Kartelle angehören, deren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft einfach verheerend waren. Das möchte ich in aller Kürze feststellen.

Wenn ich schon beim Wort bin, will ich vielleicht noch sagen, daß ich mich dem Optimismus meines Herrn Vorredners nicht anschließen kann, daß man nämlich die Regelung dieser Frage, wie er gemeint hat, der beruflichen Selbstverwaltung überlassen kann. An einem einfachen Beispiel möchte ich das erklären. Wir haben eine Papierindustrie. Diese Papierindustrie ist für die freie Wirtschaft — selbstverständlich! — den Waldbesitzern gegenüber. Und diese selbe Papierindustrie ist natürlich kartellisiert — selbstverständlich! — dem Papierverbraucher gegenüber. Es wird also die wirtschaftliche Selbstverwaltung hier in eine arge Klemme kommen, wenn sie entscheiden soll: Hat der Waldbesitz recht, hat die Papierindustrie recht, oder hat der Papierverbraucher recht? Es sind eben verschiedene Interessen, die sich untereinander nicht abstimmen lassen, sondern einfach nach der größeren Macht momentan Siege oder Niederlagen herbeiführen, und den Kaufpreis hat letzten Endes der Verbraucher zu zahlen. Daher kann ich mich diesem Optimismus nicht anschließen, daß die berufliche Selbstverwaltung hier als oberste und letzte Instanz einen gerechten Ausgleich finden könnte.

Schließlich und endlich möchte ich ausdrücklich feststellen, daß weder ich noch meine Partei glauben, daß dieses Kartellgesetz eine Art Augenauswischerei sei. Wir wollen mit aller Entschlossenheit dafür sorgen, daß es keine Augenauswischerei ist, sondern daß dieses Gesetz ein brauchbares Instrument in der österreichischen Wirtschaft werde. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend die **Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 138, über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren.**

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, womit **der Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen außer Kraft gesetzt wird.**

Die beiden Punkte werden unter einem behandelt.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der erste Gesetzesbeschluß soll das Gesetz vom 19. Mai 1949, welches die Festsetzung der Post- und Fernmeldegebühren behandelt hat, außer Kraft setzen. Bis zur Schaffung des Gesetzes vom Mai 1949 wurden die Gebühren der Post im Verordnungsweg mit Zustimmung des Hauptausschusses festgesetzt, so wie es im Bundesverfassungsgesetz aus den Jahren 1920 und 1929 vorgesehen war.

Im Mai 1949 mußte dieses Gesetz BGBl. Nr. 138 beschlossen werden, da es sich um rückwirkende Erhöhungen der Post- und Fernmeldegebühren handelte, welche nicht im Verordnungswege durchgeführt werden konnten.

Für diese außerordentliche Maßnahme mußte dieses Gesetz im Mai 1949 beschlossen werden, wobei schon zu jenem Zeitpunkt festgestellt wurde, daß das Gesetz vom Mai 1949 nur von begrenzter Zeitdauer sein sollte. Nun läuft dieses Gesetz am 31. August 1951 ab. Durch die Aufhebung dieses Gesetzes soll der verfassungsmäßige Zustand, wie er im Gesetz vom Oktober 1920 festgelegt war, wiederhergestellt werden.

Gleichzeitig mit dieser Gesetzesvorlage steht noch eine zweite Vorlage gleicher Art für die

Bundesbahnen und vom Bunde betriebenen Privatbahnen zur Behandlung. So wie für die Post wurde auch für die Tarife der Bahnen im Mai 1949 ein Gesetz, BGBl. Nr. 139, beschlossen, welches die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifes der Bahnen regelt. Auch bei diesem Gesetz wurde 1949 wie bei der Post eine rückwirkende Erhöhung der Tarife nötig.

Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß sieht nun wie bei der Post auch für die Bundesbahnen die Aufhebung des Gesetzes BGBl. Nr. 139 aus 1949 vor, um auch hier zu ermöglichen, die Tarife im Verordnungsweg mit Zustimmung des Hauptausschusses festzusetzen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1951 die beiden Gesetzesvorlagen behandelt und ihre Annahme beschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit diesen beiden Gesetzesbeschlüssen beschäftigt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diese beiden Vorlagen keinen Einspruch erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 138, über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat lediglich die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949 über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren zum Inhalt. Das erwähnte Bundesgesetz soll zu dem Zwecke aufgehoben werden, um einer neuerlichen, und zwar einer gewaltigen Erhöhung der Post- und Fernmeldegebühren, welche diesmal durch Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates erfolgen soll, den Weg zu ebnen.

Hier ist ein schwerer Schlag gegen die Interessen der österreichischen Bevölkerung geplant. Die bereits angekündigte Erhöhung der Gebühren geht über eine Valorisierung der Vorkriegstarife weit hinaus und stellt somit einen Mißbrauch des staatlichen Monopols auf den Post- und Fernmeldeverkehr dar.

Die Verlegung der Beschlußfassung über diese staatliche Preistreiberei vom Nationalrat in den Hauptausschuß, zu der der vorliegende Gesetzesbeschluß die Voraussetzung ist, soll den erwähnten unerhörten Raubzug auf die Taschen der Bevölkerung der

Kontrolle durch die Öffentlichkeit entziehen, die mit der Behandlung dieser Frage im Parlament verbunden ist. Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, daß so weittragende und ihre Interessen so sehr berührende Fragen, wie es die Neufestsetzung unserer Post- und Fernmeldegebühren ist, im Nationalrat und nicht vor dem engen Forum des Hauptausschusses, also gleichsam hinter verschlossenen Türen, behandelt werden.

Desgleichen bitte ich den Hohen Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit der Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen außer Kraft gesetzt wird, Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat lediglich die Aufhebung des Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen zum Inhalt. Diese Aufhebung des Artikel II des vorerwähnten Gesetzes ist jedoch die vom Hauptausschuß des Nationalrates seinerzeit beschlossene gesetzliche Voraussetzung für eine neuerliche vom Hauptausschuß zu beschließende Tarifierhöhung im Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr. Da nunmehr im Zuge der Preis- und Tarifierhöhungen des 5. Lohn- und Preispaktes neuerliche gewaltige Erhöhungen der Tarife für Personen, Gepäck und Expreßgüter geplant sind und diese, um möglichst wenig Aufsehen zu erregen, nicht im Nationalrat, sondern im Hauptausschuß behandelt werden sollen, wurde die Aufhebung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949 dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Bevölkerung hat aber ein Recht darauf, daß so weittragende und ihre Interessen so sehr berührende Fragen, wie es die Erhöhung der Personen-, Gepäck- und Expreßguttarife auf den Bundesbahnen sind, im Nationalrat und nicht vor dem engen Forum des Hauptausschusses, also gleichsam hinter verschlossenen Türen, behandelt werden.

Vorsitzender: Die beiden vom Herrn Bundesrat Fiala eingebrachten Anträge sind Gegenanträge. Werden die Anträge des Berichterstatters, gegen die vorliegenden Entwürfe

keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind damit die Gegenanträge abgelehnt.

Bei der über die beiden Gesetzesbeschlüsse getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend die **Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz.**

Berichterstatter **Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Ich beginne mit zwei formalen Bemerkungen. Die eine bezieht sich auf die eine Beilage, die wir hier als Abzug von der Parlamentskanzlei bekommen haben, drucktechnische Korrekturen zu 365 der Beilagen betreffend. Sie betrifft Richtigstellungen beziehungsweise drucktechnische Feststellungen im Hinblick auf Überschriften des Gesetzes und im Hinblick auf fehlende oder falsch gesetzte Beistriche. Ich brauche auf die Einzelheiten nicht einzugehen, ich stelle also nur fest, daß der Text, wie er hier liegt, durch diese drucktechnischen Berichtigungen wohl nicht im Wesen, aber doch in der Ausstattung etwas abgeändert ist.

Das Zweite betrifft wieder die Tatsache, daß wir es auch hier mit einer Novellierung zu tun haben, die etwas unübersichtlich ist, indem wir hier den gesamten Novellierungsstoff in Artikel zusammengefaßt haben. Die Artikel sind in Punkte untergegliedert, und erst bei den Punkten findet man dann die wirklichen Paragraphen, um die es sich beim ursprünglichen Gesetz handelt. Ich brauche nur an das zu erinnern, was die Berichterstatterin zur 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz ausgeführt hat, um diese Anregung noch einmal zu unterstreichen.

Beim Inhalt selber handelt es sich um folgendes:

Das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz vom Jahre 1949 hat das Besoldungsrecht der Landeslehrer an das Besoldungsrecht der Bundesbeamten angeglichen. Die Bestimmungen des Bundes aber über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses konnten in diesem Gesetz noch nicht auf die Landeslehrer ausgedehnt werden, weil das sogenannte Ruhegenußvordienstzeitengesetz damals noch nicht in Kraft war. Das vorliegende Gesetz wendet nun die Vorschriften über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses gemäß dem Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1949 auf die Landeslehrer an. Das ist besonders aus dem Art. I Punkt 1 und 2 zu erkennen.

Ferner: Lehrer, die nach dem Inkrafttreten des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, nämlich 30. August 1949, in den Personalstand übernommen wurden, erhalten die vollen Fristen für ihr Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten für höhere Bezüge und Abfertigung. Ausgesprochen besonders im Art. II und hier besonders im Punkt 4.

Weiter: Es ist eine Regelung der besoldungsrechtlichen Stellung der teilbeschäftigten Landeslehrer getroffen; das betrifft insbesondere die Handarbeitslehrerinnen, die also nicht immer das volle Stundenausmaß leisten.

Die besoldungsrechtliche Stellung war früher Landessache und wurde in den einzelnen Ländern verschieden geregelt.

Bei der jetzt vorgenommenen Gesamtregelung wurde die Regelung der Länder Niederösterreich, Kärnten und Steiermark zum Ausgangspunkt genommen. Das ist besonders im Art. I Punkt 1 und 4 ausgesprochen.

Es ist dann noch für die Anrechnung der Dienstzeiten der Probelehrer Vorsorge getroffen, insofern diese Probelehrer tatsächlich selbständigen Unterricht leisten. Ausgesprochen im Art. I Punkt 5, besonders Abs. 2.

Namens des vorbereitenden Ausschusses, des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, habe ich den Auftrag, Ihnen zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend den **Beitritt Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)** durch Unterzeichnung des Protokolls von Torquay vom 21. April 1951.

Berichterstatter Dr. **Übelhör**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, The General Agreement on Tariffs and Trade — abgekürzt GATT genannt —, ist weder etwa eine eigene Organisation noch eine Vereinigung irgendwelcher Art, es ist ein freies Übereinkommen von heute 39 Staaten und damit 39 Regierungen, das dem Gedanken eines geeinten Europas auf wirtschaftlicher Basis und mit gemeinsamen wirtschaftlichen Maßnahmen dienen will. Dieses General Agreement ist grundsätzlich von der Erkenntnis getragen, daß die Beziehungen der teilnehmenden Staaten auf dem Gebiete des Handels und der wirtschaftlichen Bestrebungen hinzielen müssen auf die Hebung des Lebensstandards, auf die Sicherung der Vollbeschäftigung, auf die Steigerung der Produktion, des Warenaustausches und auf vieles andere mehr.

Dieses Zoll- und Handelsabkommen glaubt diesen Zielen am besten zu dienen durch den Eintritt in gegenseitige und für alle Teile vorteilhafte Abkommen, die wieder auf eine wesentliche Verminderung der Zölle und anderer Handelsschranken und auf die Beseitigung aller diskriminierenden Maßnahmen im internationalen Handel abzielen.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in Torquay hat eine österreichische Delegation mit 21 Staaten Zollabkommen paraphiert, und zwar mit Australien, mit den Benelux-Staaten, mit Brasilien, Kanada, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Indien, Indonesien, Italien, Norwegen, Pakistan, Schweden, mit der Südafrikanischen Union, mit der Tschechoslowakei, der Türkei und den USA. Unter diesen 21 Staaten befinden sich die hauptsächlichsten Handelspartner Österreichs, die dem GATT angehören, und wir dürfen mit Vergnügen feststellen, daß mit dieser Zahl abgeschlossener Zollabkommen Österreich an der Spitze aller Vertragsstaaten liegt. Durch dieses Verhandlungsergebnis ist aber zugleich auch die erforderliche Zweidrittelmehrheit, die für die Aufnahme eines Staates in das General Agreement on Tariffs and Trade vorgeschrieben ist, gegeben und gewährleistet.

Auf Grund der bilateralen Verhandlungsergebnisse, die österreichischerseits die Gewährung zahlreicher vertraglicher Zollsenkungen oder Bindungen vorsehen, ist es gelungen, von unseren Verhandlungspartnern adäquate Gegenleistungen zu erhalten, die dazu beitragen werden, für die österreichische Wirtschaft neue Märkte zu erschließen und traditionelle Exportmöglichkeiten auszuweiten. Zu diesen im direkten Wege erhaltenen Konzessionen treten die noch bedeutenderen Auswirkungen der allgemeinen Meistbegünstigung hinzu, in deren Genuß Österreich durch den Beitritt zum GATT gelangen wird. Diese wirkt sich nicht nur auf die von den anderen Vertragsstaaten in Torquay, sondern auch auf die bereits in Genf (1947) und Ancey (1949) getroffenen Zollvereinbarungen aus.

Der Beitritt zum GATT erfolgt durch die Unterzeichnung des Protokolls von Torquay, in dessen Anhang die gesamten österreichischerseits zugestandenen Zollbegünstigungen festgehalten sind. Die Bedeutung des Abkommens wird eindrucksvoll unterstrichen, wenn wir wissen, daß der Anteil der GATT-Staaten am gesamten Welthandel über 80 Prozent beträgt und der österreichische Export nach den GATT-Ländern zirka 70 Prozent der gesamten österreichischen Ausfuhr für 1950 ausmacht.

Die Bedeutung unseres Beitrittes zum GATT geht aber auch daraus hervor, daß Österreich ohne diesen Beitritt nie die Möglichkeit hätte, die allgemeine Meistbegünstigung auf einer beinahe universellen Basis zu erlangen. Um vom Genuß dieser allgemeinen Meistbegünstigung nicht ausgeschlossen zu werden, erscheint aber auch der baldige Beitritt zum GATT dringend geboten.

Das GATT-Abkommen auferlegt den Signatarstaaten gewisse Verpflichtungen, darunter insbesondere jene der Vermeidung jeglicher Diskriminierung, und bezweckt den Abbau bestehender Handelsschranken; darüber hinaus bietet es ein — besonders für kleine Staaten — bedeutsames Forum zur Behandlung internationaler Handelsfragen. Aus den für Österreich sich ergebenden Verpflichtungen ist besonders die als Konsequenz unseres Beitrittes vereinbarte Bindung des gegenwärtigen Umrechnungsschlüssels der Goldkrone zu erwähnen, der jedoch nötigenfalls — beispielsweise bei Veränderung der Schilling-Parität — unter Mitwirkung des Internationalen Währungsfonds und der Vertragsstaaten geändert werden kann.

Ich darf Sie am Ende, Hoher Bundesrat, noch ergänzend unterrichten, daß das Ergebnis der eingehenden Beratung im Zollausschuß des Nationalrates nicht nur eine klare Zustimmung zum Beitritt ergeben hat, sondern daß dieser Beitritt zum Protokoll von Torquay lebhaft begrüßt wurde.

Der Finanzausschuß hat sich heute vormittag mit dem Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, Ihnen, Hoher Bundesrat, den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Den wenigen Vorteilen, welche das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen unserem Außenhandel und unserer Wirtschaft zu bieten hat, stehen ganz gewaltige Nachteile gegenüber, welche es dringend geboten erscheinen lassen, den Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen nicht zu ratifizieren.

Die nähere Durchsicht des Abkommens zeigt, daß es ein Abkommen im Interesse der amerikanischen Warenausfuhr ist. Durch den Beitritt zu diesem Abkommen würde Österreich Zollbegünstigungen an jene Länder des Westens gewähren, die unsere kriegswichtigen Rohstoffe abnehmen. Diese kriegswichtigen Rohstoffe, welche auf dem internationalen Markt ausgesprochene Defizit-

ware sind, könnten wir auch ohne jegliche Zollvereinbarungen absetzen und wären auf diese Weise nicht gezwungen, unsere Zölle auf die aus diesen Ländern nach Österreich eingeführten Fertigwaren herabzusetzen, die unsere Fertigwarenindustrie auf das schwerste schädigen.

Besonders ungünstig würden sich die im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Zollbegünstigungen für die Einfuhr aus den USA, aus Westdeutschland und Italien auf unsere Fertigwarenindustrie auswirken.

Der Beitritt zu dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen würde für Österreich nur eine Verstärkung der verderblichen Tendenz unseres Außenhandels, unsere Rohstoffe ohne Berücksichtigung der Interessen unserer eigenen Industrie ins Ausland zu verschleudern, bedeuten.

Der Beitritt Österreichs zu diesem Zoll- und Handelsabkommen würde ferner eine weitere Einschränkung unserer Handelsmöglichkeiten mit den Oststaaten und eine dauernde Bevorzugung der USA, auch nach Einstellung der Marshall-Importe, nach sich ziehen. Er würde ferner die Gefahr einer Überschwemmung unseres Marktes mit amerikanischen und sonstigen Industrieprodukten, die wir selber herstellen können und durch welche unsere Fertigwarenindustrie auf das empfindlichste geschädigt werden würde, heraufbeschwören.

Vorsitzender: Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist der Gegenantrag abgelehnt.

Berichterstatter Dr. Übelhör (Schlußwort): Im Gegensatz zum heutigen Gebrauch möchte ich doch ein kleines Schlußwort halten. Es ist nichts Neues dazu gesagt worden. Die Worte, die der Herr Bundesrat Fiala gebraucht hat, sind schon gestern im Nationalrat gefallen. Es ist also nichts Neues, worauf zu erwidern wäre. Ich darf darauf hinweisen, daß ja auch die Tschechoslowakei Mitglied des GATT-Abkommens ist, mir ist es aber unbekannt, daß dieser Staat ein amerikanischer Satellit ist. Alle anderen Staaten könnten dem GATT-Abkommen beitreten. Im übrigen glaube ich, liegt der Vorzug dieses Abkommens für Österreich darin, daß wir zum erstenmal mit dabei sein können, mit anderen Staaten an der Gesundung Europas mitzuarbeiten.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

1370

65. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 19. Juli 1951.

Der **15. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend ein **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung**.

Der **16. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend einen **Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung**.

Die beiden Punkte werden unter einem behandelt.

Berichterstatlerin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Ein Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951 behandelt das Abkommen über Sozialversicherung zwischen Österreich und Deutschland. Bis jetzt fehlen Bestimmungen über die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten. Diese Tatsache hat sich als empfindlicher Mangel herausgestellt. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Deutschland nach dem ersten Weltkrieg und der damit verbundene Austausch von Arbeitskräften hat schon im Jahre 1926 dazu geführt, ein Übereinkommen über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr zu schaffen. Dieses Übereinkommen wurde später in einem Gegenseitigkeitsvertrag wesentlich erweitert, der am 1. April 1931 in Kraft getreten ist.

Wie allgemein bekannt ist, mußten im Jahr 1938 nach dem Anschluß viele österreichische Arbeiter in Deutschland Arbeit annehmen, und umgekehrt wurden Dienstnehmer deutscher Staatszugehörigkeit in Österreich beschäftigt. Sie haben alle Beiträge zur Sozialversicherung geleistet und haben natürlich auch den Anspruch auf Leistungen erworben, der dann allerdings durch Trennung der beiden Länder im Jahr 1945 zum einen Teil ganz verloren ging und zum anderen Teil nur dann Wirksamkeit hatte, wenn durch Sonderbestimmungen die Versicherungslast von den betreffenden Staaten übernommen wurde. Ein großer Teil der betroffenen Dienstnehmer, die aus diesem Grunde den Leistungsanspruch verloren hatten, geriet in soziale Notlage.

Sehr hart wirkte sich das Fehlen eines Übereinkommens auf dem Gebiete der Rentenversicherung aus. Die Verhältnisse in den Grenzgebieten, wo die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen sehr stark in Erscheinung treten, machten es besonders notwendig, ein Abkommen zu treffen, das dem Personenkreis, der seinerzeit Beiträge zur Sozialversicherung geleistet hat, nunmehr auf Grund der ehemaligen Beitragsleistung auch den Anspruch

sichert und sozialversicherungsrechtliche Hilfe gewährt.

Im Abschnitt I des Abkommens werden die allgemeinen Grundsätze festgelegt. So wird bestimmt, daß das Abkommen Anwendung finden soll auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung für Arbeiter — in Österreich die Invalidenversicherung —, die Rentenversicherung für Angestellte — in Österreich die Angestelltenversicherung — und die knappschaftliche Rentenversicherung. Ferner wird die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt von Angehörigen eines Staates im Gebiet des anderen Staates geregelt.

Im Abschnitt II sind die Bestimmungen über Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung, im Abschnitt III über Leistungsansprüche aus der Unfallversicherung enthalten. Der Abschnitt IV behandelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Rentenversicherung ergeben, und im Abschnitt V wird die Gewährung der Ansprüche und Anwartschaften näher umschrieben. Außerdem werden in diesem Abschnitt die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr und die Umrechnung der Leistungen im Rahmen des geltenden Zahlungsabkommens erlassen. Im Abschnitt VI sind die Schlußbestimmungen enthalten.

Im Artikel 41 wird die Dauer des Übereinkommens mit einem Jahr begrenzt und festgelegt, daß sich seine Wirksamkeit stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn es nicht von einem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird.

Die Volksdeutschen werden in diesem Abkommen den österreichischen und deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Vom 1. Jänner 1951 an haben die österreichischen Versicherungsträger die Durchführung der gesamten Sozialversicherung in den österreichischen Gemeinden Jungholz, Bezirk Reutte, und Mittelberg, Verwaltungsbezirk Bregenz, nach den österreichischen Vorschriften zu übernehmen.

Dieses Abkommen wird zur Schaffung geordneter internationaler Beziehungen in der Sozialversicherung wesentlich beitragen.

Es war aber auch notwendig, zwischen Österreich und Italien einen Vertrag über Sozialversicherung abzuschließen. Zu diesem Zweck wurden bereits im Jahre 1946 Verhandlungen zwischen den beiden Staaten eingeleitet. Der Gegenseitigkeitsvertrag, der im wesentlichen auf derselben Basis wie das Übereinkommen mit Deutschland beruht, wurde im November 1950 abgeschlossen und am 30. Dezember 1950 unterzeichnet. Eine

Abweichung ergibt sich nur für das Zusatzprotokoll, das eine vorläufige Regelung hinsichtlich der Umsiedlung von Südtirolern und Kanaltalern vorsieht. Endgültig kann diese Frage erst nach Verhandlungen der Vertragspartner mit der Deutschen Bundesrepublik gelöst werden.

Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages beträgt drei Jahre. Auch seine Wirksamkeit verlängert sich stillschweigend immer wieder auf weitere drei Jahre bis zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Vertragspartner die Kündigung des Vertrages schriftlich drei Monate vor Ablauf der Frist dem Vertragspartner mitteilt.

In bezug auf die Arbeitslosenversicherung ist vereinbart, daß die Leistung an einen übersiedelten arbeitslosen Dienstnehmer nur in der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung besteht, während Notstandsunterstützungen nicht gewährt werden. Die Regelung zur Bezahlung von Notstandsunterstützungen ist für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Auch auf sozialem Gebiet ist sowohl das Abkommen mit Deutschland als auch der Gegenseitigkeitsvertrag mit Italien ein begrüßenswerter Fortschritt. Deshalb hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten in seiner heutigen Sitzung beschlossen, diesen beiden Beschlüssen des Nationalrates seine Zustimmung zu erteilen.

Namens des Ausschusses bin ich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen die Beschlüsse des Nationalrates, betreffend Genehmigung des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland und des Vertrages mit Italien, keinen Einspruch zu erheben.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen beide Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1951, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung.

Berichterstatter Millwisch: Hohes Haus! Das Abkommen, das uns vorliegt und das vom Nationalrat genehmigt wurde, befaßt sich mit gegenseitigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Schon vor dem Jahre 1938 hat ein solches Abkommen zwischen Deutschland und Österreich bestanden. Im November 1950 wurden auf Einladung der deutschen Regierung in Bonn die Verhandlungen aufgenommen, und im Mai 1951 wurde das vorliegende Abkommen in Innsbruck abgeschlossen.

Im Art. 1 wird der sachliche Geltungsbereich festgelegt. Für Österreich umfaßt das Abkommen die Arbeitslosenversicherung und die Notstandshilfe, für Deutschland die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge, für beide Staaten einschließlich der Krankenversicherung für Arbeitslose, der Kurzarbeiterunterstützung sowie der produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Im Art. 2 wird festgelegt, daß die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten jeweils im anderen Staat gleichberechtigt behandelt werden.

Der Art. 3 regelt die Anrechnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates bei Geltendmachung des Anspruches. Der Abs. 2 bestimmt, daß die Bezugsdauer und Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den Vorschriften des Vertragsstaates gehandhabt werden, in dem der Antrag gestellt wird.

Im Art. 4 wird die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung in der gleichen Weise festgelegt.

Art. 5 regelt die Gleichstellung der Staatsbürger der Vertragsstaaten in bezug auf die Notstandshilfe und die Arbeitslosenfürsorge.

Der Art. 6 gibt die Möglichkeit zur Überweisung von Familienzuschlägen.

Art. 7 sichert bei Übersiedlung aus einem Staat in den anderen den Anspruch, macht seine Geltendmachung aber von der Zustimmung des aufnehmenden Arbeitsamtes abhängig.

Art. 8 bestimmt, daß bei Grenzgängern der Anspruch in dem Staat, wo sie ihren Wohnsitz haben, gestellt werden soll. Der Abs. 2 sieht Ausnahmen vor, wobei es aber notwendig ist, daß beide Arbeitsämter, das heißt das Arbeitsamt des Wohnsitzes sowie das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes, die Zustimmung dazu geben. Abs. 4 dieses Artikels erklärt den Begriff „Grenzgänger“: Grenzgänger sind solche Personen, die im Grenzgebiet wohnen und im Grenzgebiet des anderen Landes ihre Beschäftigung haben. Den Begriff „Grenzgebiet“ regelt der Abs. 5: Grenzgebiet ist das beiderseitige Gebiet von der Grenze an in einer Tiefe von 10 km.

Art. 9 legt fest, daß es zwischen den Vertragspartnern keine Verrechnung gibt.

Art. 10 trifft Bestimmungen über Überweisungen in das andere Staatsgebiet.

Die Art. 11 bis 14 regeln die in solchen Verträgen übliche gegenseitige Verwaltungshilfe.

Art. 15 enthält nähere Bestimmungen über die Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens.

Art. 16 stellt fest: Oberste Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Abkommens sind in der Republik Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit.

Art. 17 setzt die Bestimmung des Art. 2 über die Gleichstellung der Staatsbürger für die Bestellung der Organe der Arbeitslosenversicherung außer Kraft.

Art. 18 setzt die Vertragsdauer mit einem Jahr fest, wobei im Abs. 2 bestimmt wird, daß das Abkommen dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, ein Jahr nach der Kündigung weiterläuft.

Der Art. 19 enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens.

Dem Abkommen ist ein Schlußprotokoll angefügt. Dieses ist ein Bestandteil des Abkommens und enthält Erläuterungen der einzelnen Artikel des Abkommens. Zum Beispiel stellt es unter Punkt 1 fest, daß das Abkommen in allen Ländern der deutschen Bundesrepublik in Kraft tritt, in denen die Einwohner berechtigt sind, Abgeordnete zum Deutschen Bundestag zu wählen. Daraus resultiert, wie unter Punkt 2 angeführt, daß es nötig ist, für das Land Berlin-West ein separates Zusatzabkommen zu schließen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung be-

schlossen, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen die Genehmigung des vorliegenden Abkommens durch den Nationalrat keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichtstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: **Ergänzungswahlen** in die Ausschüsse.

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: An Stelle des Bundesrates Tremmel soll Frau Bundesrat Rück als Ersatzmitglied in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt werden, während umgekehrt Herr Bundesrat Tremmel an Stelle von Frau Bundesrat Rück als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten kommen soll. Es handelt sich hiemit um den wechselseitigen Austausch zweier Ersatzmitglieder.

Bei der Abstimmung wird dieser Wahlvorschlag angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am 31. Juli stattfinden; die Ausschußsitzungen sind für den 30. Juli nachmittag vorgesehen. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung in geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 15 Minuten.